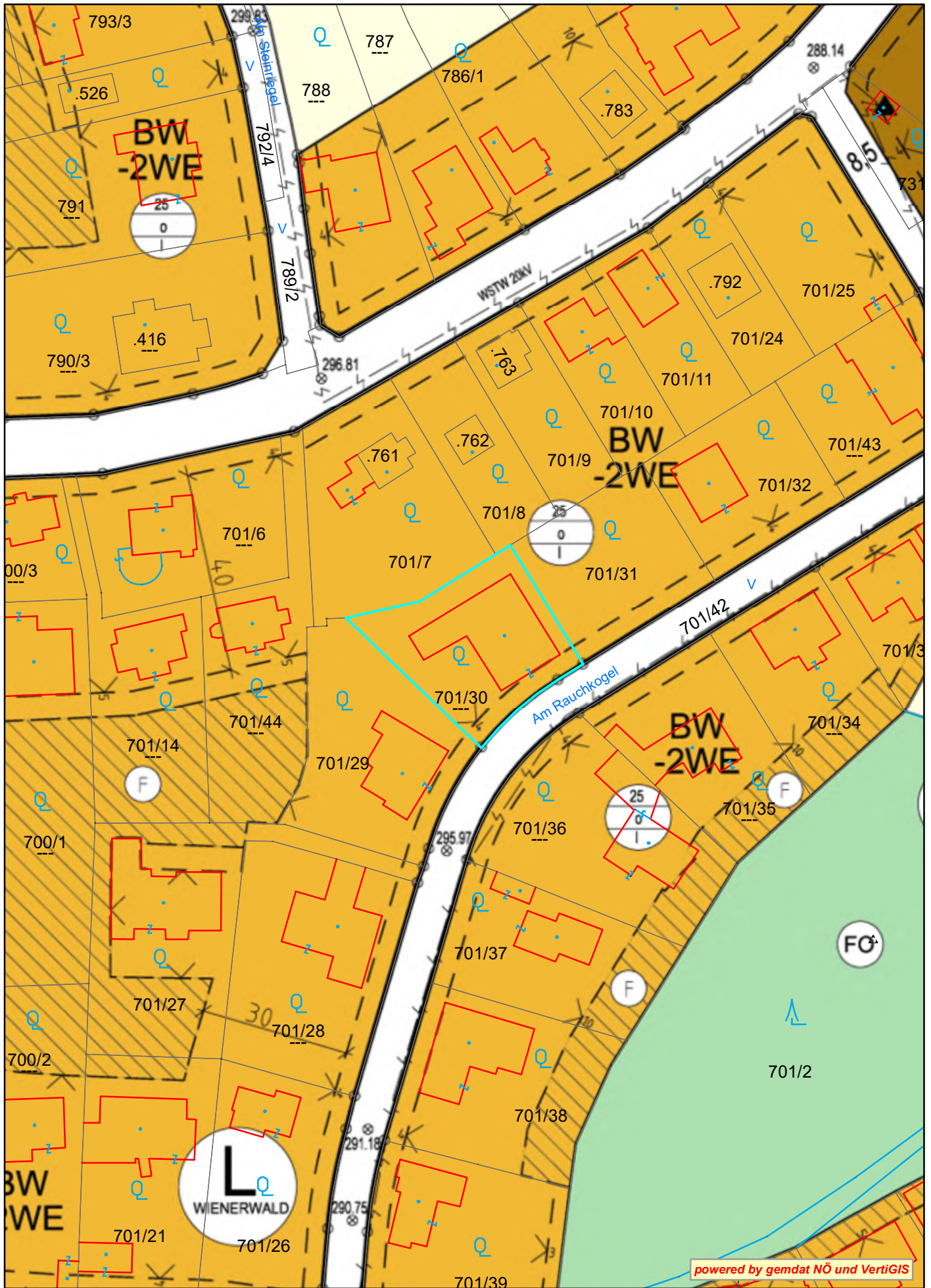




powered by gemdat NÖ und VertiGIS

Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
Kataster: (c) BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen



0 12,5 25 50 Meter

Plotdatum: 11.03.2026



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

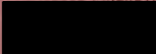
Telefon: +43 676 88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Amtsstunden: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Herr

Francesco Mijailovic



1 Erlagschein angeschlossen

Zahl (bei Antworten bitte angeben)

BAU-BBB-108/2024

Bearbeiter

DI Hermann Pum

Zeichen/Durchwahl

sp/208

Datum

04.11.2024

Baubehörde

Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr

Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Email

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at

BESCHEID

Spruch

I.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt über das Ansuchen von Herr Francesco Mijailovic vom 28.06.2024, zuletzt geändert/ergänzt mit Eingabe vom 27.08.2024, und aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die

baubehördliche Bewilligung

für das Vorhaben

«Errichtung einer Abgasanlage»

in 2344 Maria Enzersdorf, Am Rauchkogel 9, Grundstück Nr. 701/30, EZ 2054, KG 16118 Maria Enzersdorf

II.

Die Ausführung des Bauvorhabens ist an folgende Auflagen gebunden:

1. Es sind ausschließlich Bauprodukte zu verwenden, welche nachweislich den Leistungsanforderungen gemäß Baustoffliste ÖA bzw. ÖE idgF. entsprechen, oder eine gültige bautechnische Zulassung besitzen.
2. Sämtliche Bauarbeiten sind unter Sicherung des angrenzenden Altbestandes durchzuführen; nötigenfalls sind die Arbeiten händisch durchzuführen.
3. Mit der Fertigstellungsanzeige nach § 30 NÖ BauO 2014 sind, ergänzend zu den darin angeführten Unterlagen, zusätzliche folgende mangelfreie Atteste, Befunde und Nachweise vorzulegen:
 - a. Bau- und bzw. Eignungsbefunde für sämtliche Abgasfänge und Lüftungen.

III.

Die Ausführung des Vorhabens hat unter Beachtung der mit einer Bezugsklausel versehenen Pläne und Beschreibungen sowie der Niederschrift über die erfolgte Vorprüfung vom 01.10.2024 zu erfolgen.

Gemäß § 23 Abs.1 der NÖ BauO 2014 umfasst diese Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs.2 oder 3 der NÖ BauO 2014 vorgelegt werden.

Kann eine Bescheinigung des Bauführers (§ 30 Abs.2 Ziff.3) nicht vorgelegt werden, hat der Bauherr gemäß § 30 Abs.3 der NÖ BauO 2014 eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hierzu Befugten (§ 25 Abs.1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

IV.

Durch die Amtshandlung sind Verfahrenskosten in Höhe von **EUR 88,30** entstanden, welche binnen 14 Tagen vom Bewilligungswerber mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Rechtsgrundlagen

die angeführten Gesetze beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Bescheiddatum) gültige Fassung

§§ 21 und 23 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BauO 2014) LGBl. 1/2015

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991), BGBl. 172

§ 1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGv 1978) LGBl. 3860/2

§ 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973) LGBl. 3800/7

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, auf die angeführten Rechtsgrundlagen, sowie auf die Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.

Die Vorprüfung gemäß § 20 der NÖ BauO 2014 hat ergeben, dass das Vorhaben in keinem offensichtlichen Widerspruch zu den Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, der NÖ BauO 2014 und anderen bezughabenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen steht.

§ 21, Abs.4 Ziff.2 lit.b)

Es waren die Nachbarn Gst.Nr. 701/7 und der Straßenerhalter (als Legalpartei) zu informieren, nachdem die Grundgrenzen der anderen Nachbar-Grundstücke mehr als 10m vom Bauvorhaben entfernt sind und deren subjektiv-öffentliche Rechte nicht beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 21 NÖ BauO 2014 wurden diese Parteien und Nachbarn nachweislich vom geplanten Vorhaben informiert und darauf hingewiesen, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten Einsicht genommen werden darf. Gleichzeitig wurden die Parteien und Nachbarn - unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verlust ihrer allfälligen Parteistellung - aufgefordert, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen ab der Zustellung der Information bei der Baubehörde einzubringen.

Diese nachweisliche Information erfolgte mit Schreiben vom 01.10.2024 und wurden innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwendungen erhoben.

Der Bauwerber wurde vom Ergebnis der Vorprüfung informiert.

Die Vorschreibung der Auflagen war zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Höhe der Verfahrenskosten setzt sich folgendermaßen zusammen:

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/7 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgender Tarifposten zur Anwendung gelangt:

TP 30 für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Aufstellung von Windrädern sowie für den Abbruch von Bauwerken € 74,50

Gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes durchgeführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsgorgan mit EUR 13,80 festgesetzt.

Berechnung der Verfahrenskosten:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 30	€	74,50
Kommissionsgebühren bei Teilnahme von 1 Amtsgorgan und einer Verhandlungsdauer von 1 halben Stunde	€	13,80
Summe Verfahrenskosten	€	88,30

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung an den Gemeindevorstand einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich in jeder technisch möglichen Form im Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Enzersdorf eingebracht werden (zu den besonderen Übermittlungsformen per E-Mail siehe <https://www.mariaenzersdorf.gv.at/Gemeindeamt/Kontakt>);
- diesen Bescheid genau bezeichnen (bitte die Aktenzahl angeben);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides, sowie
- einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

Erght weiters an:

1. Straßenrehalter: MG Maria Enzersdorf – Abt. Infrastruktur, Kampstraße 1-3, 2344 Maria Enzersdorf

Erght zur Kenntnis an:

2. Planverfasser: Dipl.-Ing. Michael Urban, Hütteldorfer Straße 232, 1140 Wien

Beilagen für Bauwerber:

- 1 Parie Pläne (C)
- 1 Baubeschreibung (C)
- Niederschrift der Vorprüfung
- Baubeginnsmeldung
- Fertigstellungsmeldung
- 1 Zahlschein

Der Bürgermeister

DI Johann Zeher

Insg. Christian Stoeck
für die rechtsgemäße Ausfertigung
Stadtschreiber

Hinweis für Bauwerber:

Zur Vergebührung aller Antragsbeilagen sind gemäß Gebührengesetz 1957 (BGBl. 267/1957 i.d.g.F.) **Bundesabgaben** (Stempelgebühren) in der Höhe von **EUR 61,10** zu entrichten.
(1 x 14,30 Ansuchen, 3 x 3,90 Beschreibung, 3 x 7,80 Pläne, 3 x 3,90 Niederschrift der Vorprüfung)

Wien, 27.06.2024

BAUBESCHEIBUNG

1. Grundeigentümer

Francesco Mijailovic, [REDACTED]

2. Bauwerber

Francesco Mijailovic, [REDACTED]

3. Bauvorhaben

Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses in 2344 Maria Enzersdorf

4. Bauort

Am Rauchkogel 9, 2344 Maria Enzersdorf
Grst. Nr.: 701/30, EZ 2054, Maria Enzersdorf (16118)

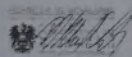
5. Die Baumaßnahmen

Es wird um nachträgliche Baugenehmigung angesucht für einen Schornstein im Wintergarten und eine Brandschutztür in der Garage.

Beim Schornstein handelt es sich um einen Stahlkamin mit einem Innendurchmesser von 18cm und einen Außendurchmesser von 20cm. Die Bestimmungen der OIB werden eingehalten. Mit dem Kamin soll ein nostalgischer Küchenofen betrieben werden.

In der Garage soll zur Halle eine Vorsatzschale mit einer zusätzlichen in die Garage aufschlagenden Tür mit der Brandschutzqualifikation EI₂₃₀C errichtet werden, da die vorhandene Holztür diese notwendige Qualifikation nicht erfüllt.

per Vollmacht



Digital
unterschrieben von
Dt. Michael Urban
Datum: 2024.08.25
19:14:05 +02'00'

Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Hierauf bezieht sich der Bescheid
vom 04.11.2024

Zahl: BAU-BBB-108/2024

Dt. Hermann Pum
Astr. Baubehörde

Errichtung eines Schornsteins im Wintergarten und einer
Brandschutztür in der Garage
in 2344 Maria Enzersdorf, Am Rauchkogel 9

BEHÖRDE

EINREICHPLAN

Gebühr in Höhe von
€ 7,80 gemäß §14 GebG
i.d.F. BGBl. I 144/2001
entrichtet.

A	B	C	D	E
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4

ERDGESCHOSS, LAGEPLAN, ANSICHT, KELLERGESCHOSS

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

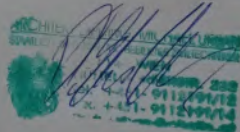
Francesco Mijatovic

BAUWERBER

Francesco Mijatovic

BAUFÜHRER

PLANVERFASSER



ARCHITEKT DI. MICHAEL URBAN
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
HÜTTELDORFER STASSE 232, 1140 WIEN
+43 664 3019004, mail@arch-urban.at

BAUBEHÖRDE

LAND Niederösterreich

KAT. GEM. Maria Enzersdorf (16118)

E.Z. 2054

GST. NR. 701/30

PROJ. NR. MIJ2

PLAN NR. 07.1

INDEX

DATUM 27.06.2024

ÄNDERUNG Einreichung Kamin

MASZSTAB 1:100, 1:200

Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Hierauf bezieht sich der Bescheid

vom 04.11.2024

Zahl: BAU-055-108/2024

DH-Plan-Plan

Kr. Baubehörde

28. Juni 2024



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Amtsstunden: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Baubehörde

Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr

Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Email

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at

Herr
Arch. DI Michael Urban
Hütteldorfstraße 232
1140 Wien

1. Entschieden/angeschlossen

Zahl (bei Antworten bitte angeben)
BAU-BB-152/2023

Bearbeiter
DI Hermann Pum

Zeichen/Durchwahl
sp/208

Datum
14.12.2023

BESCHEID

Spruch

I.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt über das Ansuchen von Herr Francesco Mijailovic, vertreten durch Arch. DI Michael Urban, vom 07.09.2023, zuletzt geändert/ergänzt mit Eingabe vom 31.10.2023, und aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die

baubehördliche Bewilligung

für das Vorhaben

«Errichtung einer Gartenterrasse und einer Beschattung als bauliche Maßnahme»

in 2344 Maria Enzersdorf, Am Rauchkogel 9; Grundstück Nr. 701/30, EZ 2054, KG 16118 Maria Enzersdorf

II.

Die Ausführung des Bauvorhabens ist an folgende Auflagen gebunden:

1. Es sind ausschließlich Bauprodukte zu verwenden, welche nachweislich den Leistungsanforderungen gemäß Baustoffliste OA bzw. OE idgF. entsprechen, oder eine gültige bautechnische Zulassung besitzen.
2. Sämtliche tragenden Konstruktionsteile sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und auszubilden.
3. Die Objektgründung hat mittels ausreichend dimensionierter und bewehrter Fundamente zu erfolgen.
4. Fundamente an Grundgrenzen sind zum Nachbargrund „schalrein“, also derart auszuführen, dass keine Teile des Fundamentes („Graten“) über die Grundgrenze in den Nachbargrund ragen.
5. Die Kanalisationsanlage ist entsprechend der ONORM B 2501 bzw. 2503 auszuführen.

6. Die elektrischen Installationen sind gemäß den einschlägigen Vorschriften durch ein konzessioniertes Elektrounternehmen auszuführen.
7. Mit der Fertigstellungsanzeige nach § 30 NÖ BauO 2014 sind, ergänzend zu den darin angeführten Unterlagen, zusätzliche folgende mangelfreie Atteste, Befunde und Nachweise vorzulegen:
 - a. Bestätigung der bauausführenden Firma, dass die Sickeranlagen projektgemäß ausgeführt wurden und dass die Rigole der Rampen angeschlossen worden sind.

III.

Die Ausführung des Vorhabens hat unter Beachtung der mit einer Bezugsklausel versehenen Pläne und Beschreibungen sowie der Niederschrift über die erfolgte Vorprüfung vom 13.11.2023 zu erfolgen.

Gemäß § 23 Abs.1 der NÖ BauO 2014 umfasst diese Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs.2 oder 3 der NÖ BauO 2014 vorgelegt werden.

Kann eine Bescheinigung des Bauführers (§ 30 Abs.2 Ziff.3) nicht vorgelegt werden, hat der Bauherr gemäß § 30 Abs.3 der NÖ BauO 2014 eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hiezu Befugten (§ 25 Abs.1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

IV.

Durch die Amtshandlung sind Verfahrenskosten in Höhe von **EUR 151,80** entstanden, welche binnen 14 Tagen vom Bewilligungswerber mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Rechtsgrundlagen

die angeführten Gesetze beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Bescheiddatum) gültige Fassung

§§ 21 und 23 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BauO 2014) LGBl. 1/2015

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991), BGBl. 172

§ 1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGv 1978) LGBl. 3860/2

§ 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973) LGBl. 3800/7

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, auf die angeführten Rechtsgrundlagen, sowie auf die Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.

Die Vorprüfung gemäß § 20 der NÖ BauO 2014 hat ergeben, dass das Vorhaben in keinem offensichtlichen Widerspruch zu den Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, der NÖ BauO 2014 und anderen bezughabenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen steht.

Es waren die Nachbarn Gst.Nr. 701/29, 701/7 und der Straßenerhalter (als Legalpartei) zu informieren, nachdem die Grundgrenzen der anderen Nachbar-Grundstücke mehr als 10m vom Bauvorhaben entfernt sind und deren subjektiv-öffentliche Rechte nicht beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 21 NÖ BauO 2014 wurden diese Parteien und Nachbarn nachweislich vom geplanten Vorhaben informiert und darauf hingewiesen, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten Einsicht genommen werden darf. Gleichzeitig wurden die Parteien und Nachbarn - unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verlust ihrer allfälligen Parteistellung - aufgefordert, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen ab der Zustellung der Information bei der Baubehörde einzubringen.

Diese nachweisliche Information erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2023 und wurden innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwendungen erhoben.

Der Bauwerber wurde vom Ergebnis der Vorprüfung informiert.

Die Vorschreibung der Auflagen war zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Höhe der Verfahrenskosten setzt sich folgendermaßen zusammen:

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/7 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgender Tarifposten zur Anwendung gelangt:

TP 30 für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Aufstellung von Windrädern sowie für den Abbruch von Bauwerken € 69,00

Gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes durchgeführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan mit EUR 13,80 festgesetzt.

Berechnung der Verfahrenskosten:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 30 - für Errichtung einer Terrasse und einer Beschattung als bauliche Maßnahme	€	138,00
Kommissionsgebühren bei Teilnahme von 1 Amtsorgan und einer Verhandlungsdauer von 1 halben Stunde	€	13,80
Summe Verfahrenskosten	€	151,80

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung an den Gemeindevorstand einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich in jeder technisch möglichen Form im Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Enzersdorf eingebracht werden (zu den besonderen Übermittlungsformen per E-Mail siehe <https://www.mariaenzersdorf.gv.at/Gemeindeamt/Kontakt>);
- diesen Bescheid genau bezeichnen (bitte die Aktenzahl angeben);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides, sowie
- einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

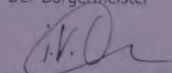
Erght weiters an:

1. Bauwerber/Eigentümer: Francesco Mijailovic [REDACTED]

Erght zur Kenntnis an:

2. Straßenerhalter: MG Maria Enzersdorf – Abt. Infrastruktur, Kampstraße 1-3, 2344 Maria Enzersdorf

Der Bürgermeister



i.V. Michaela Haidvogel
(1. Vizebürgermeisterin)

Ing. Christian Stock
für Rechtsgeschäfte der Außenvertretung
abw. Richter

Beilagen für Bauwerber:

- 1 Parie Pläne (C)
- 1 Baubeschreibung (C)
- Niederschrift der Vorprüfung
- Baubeginnmeldung
- Fertigstellungsmeldung
- 1 Zahlschein

Hinweis für Bauwerber:

Zur Vergebührung aller Antragsbeilagen sind gemäß Gebührengesetz 1957 (BGBl. 267/1957 i.d.g.F.) **Bundesabgaben** (Stempelgebühren) in der Höhe von **EUR 76,70** zu entrichten.
(1 x 14,30 Ansuchen, 3 x 3,90 Beschreibung, 3 x 7,80 Pläne, 3 x 7,80 Niederschrift der Vorprüfung, 1 x 3,90 Versicherungsberechnung)



ARCHITEKT DI. MICHAEL URBAN

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER

HÜTTELDORFER STASSE 232, 1140 WIEN

+43 664 3019004, mail@arch-urban.at

A	B	C
1	1	1
2	2	2
3	3	3
4	4	4

EINREICHPLAN

Am Rauchkogel Errichtung einer Terrasse mit Pergola und Nebengebäuden in 2344 Maria Enzersdorf, Am Rauchkogel 9

KELLERGESCHOSS, ERDGESCHOSS, SCHNITT, ANSICHT, LAGEPLAN, DACH
SCHNITTANSICHT PERGOLA MIT NEBENGEBÄUDEN, SCHNITTANSICHT PERGOLA
NEBENGEBÄUDE, EINFRIEDUNG, ANSICHT EINFRIEDUNG, NACHWEIS
RASENFLÄCHE

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

BAUWERBER:

Francesco Mijailovic

Francesco Mijailovic

BAUBEHÖRDE:

LAND

Niederösterreich

KAT. GEM.

Maria Enzersdorf (16118)

E.Z.

2054

GST. NR.

701/30

PROJ. NR.

MIJ2

PLAN NR.

02.1

DATUM

19.07.2023

ÄNDERUNG

Einreichung Terrasse, Pergola, Neben-

MASZSTAB

1:100, 1:200

PLAN GR.

10.0k1

BAUFÜHRER:

PLANVERFASSER:

Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Hierauf bezieht sich der Bescheid
vom 14.12.2023

Zahl: BAU-BB-152/2023

DI Hermann Pum
Abt. Baubehörde

Gebühr in Höhe von
€ 7,80 gemäß §14
GebG i.d.F. BGBl.I
144/2001 entrichtet.



1:100

e Grenzverhandlung und somit

fas aufgehende Erdgeschulmauerwerk.

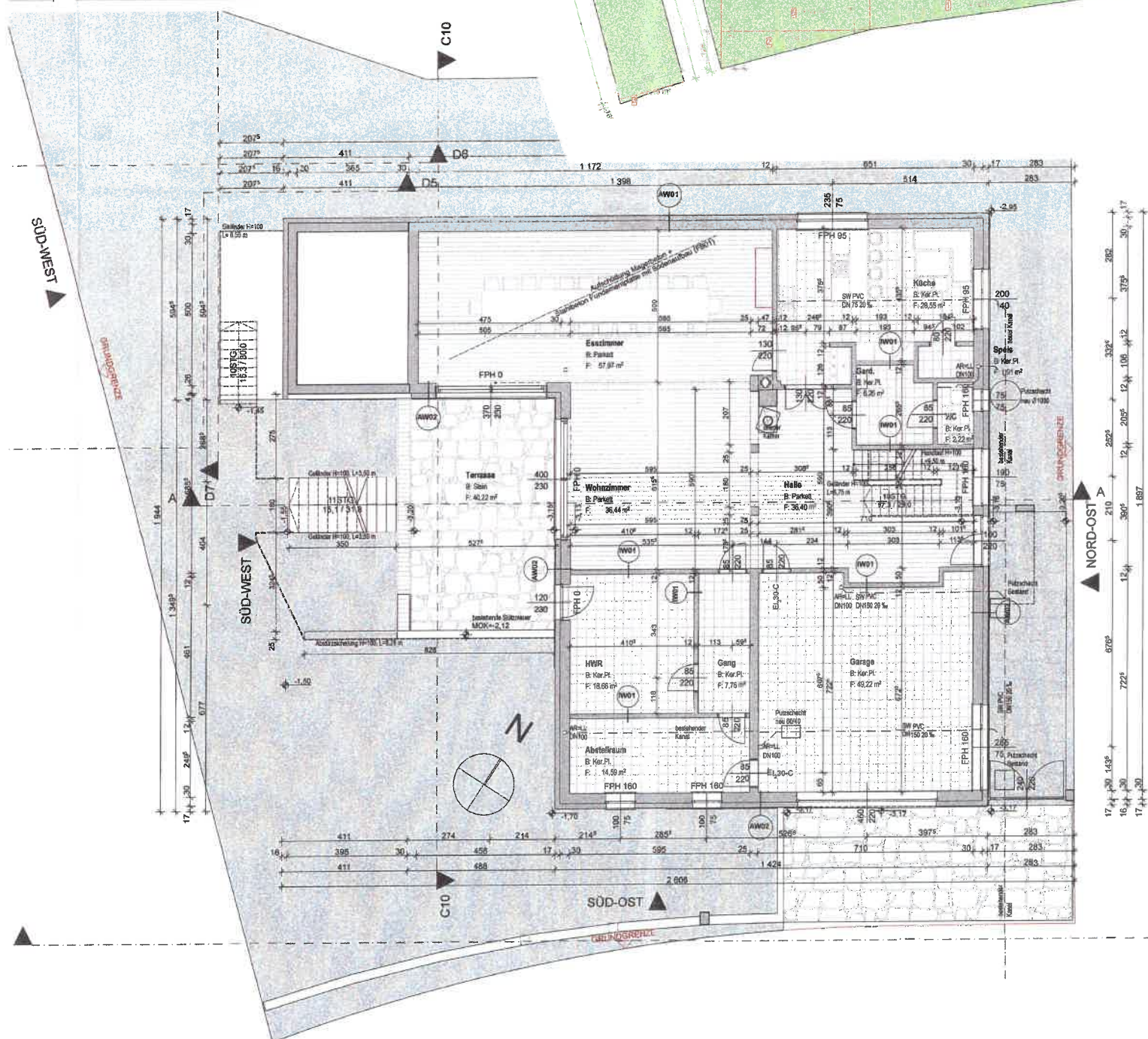
1:200 (1cm=2m)

8 10 12 14 16 18 20 Meter

10
C
Nr. 16118

Quelle:

Ing. Johann Lichtenstörger
Ingenieurbüro für Vermessungswesen
Datenverarbeitung

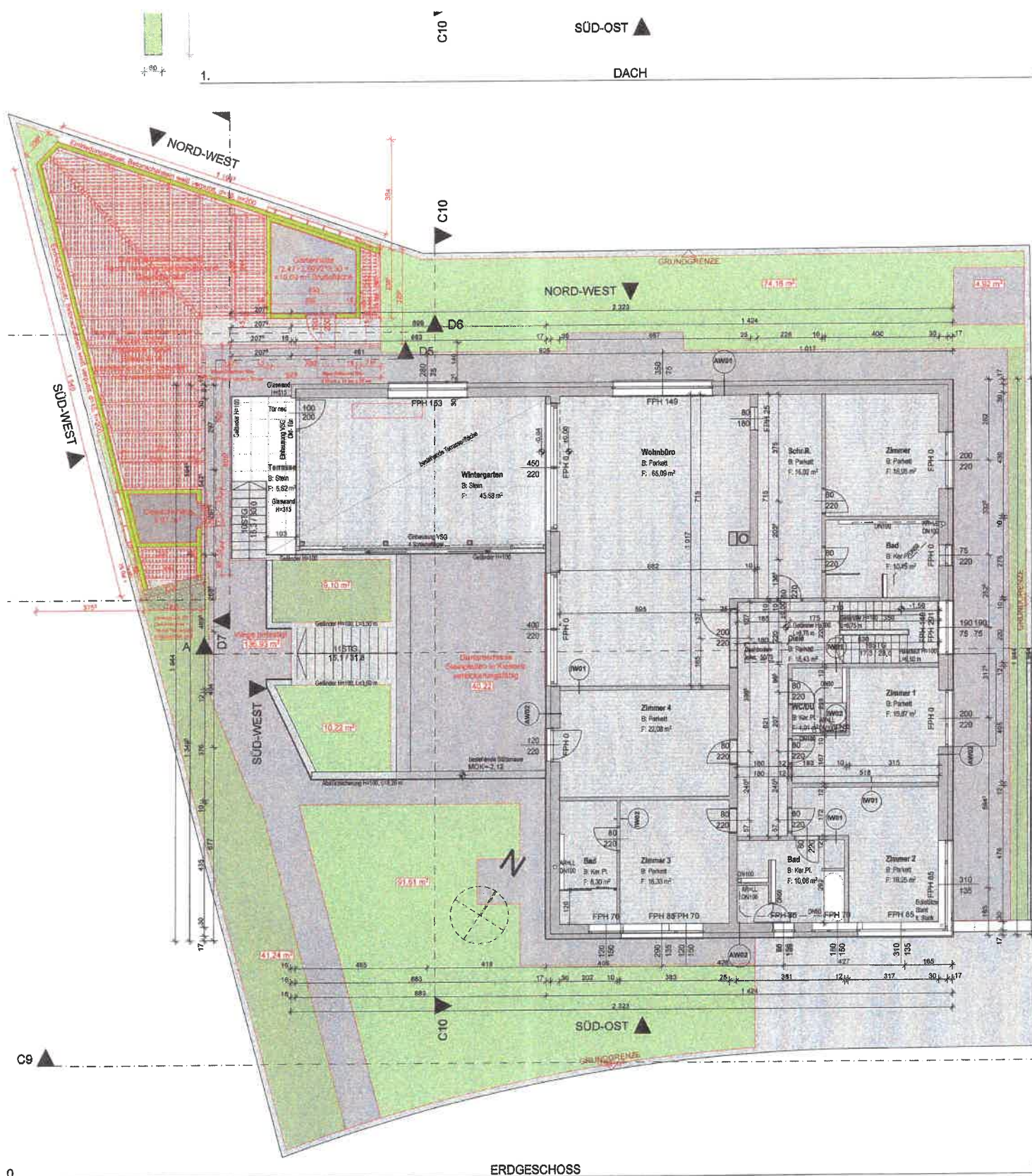


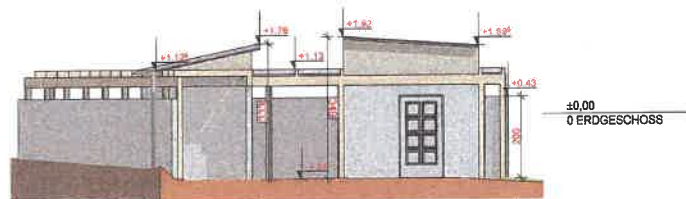
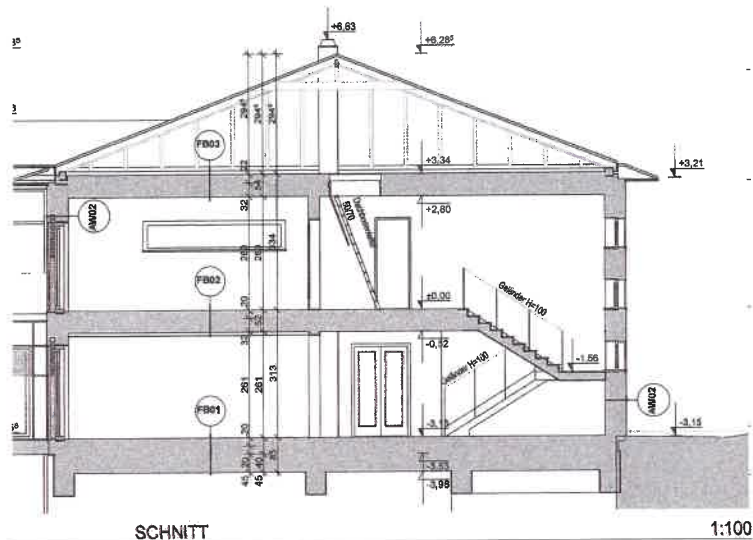
KELLERGESSCHOSS

1:1

DACH

DACH

**ERDGESCHOSS**

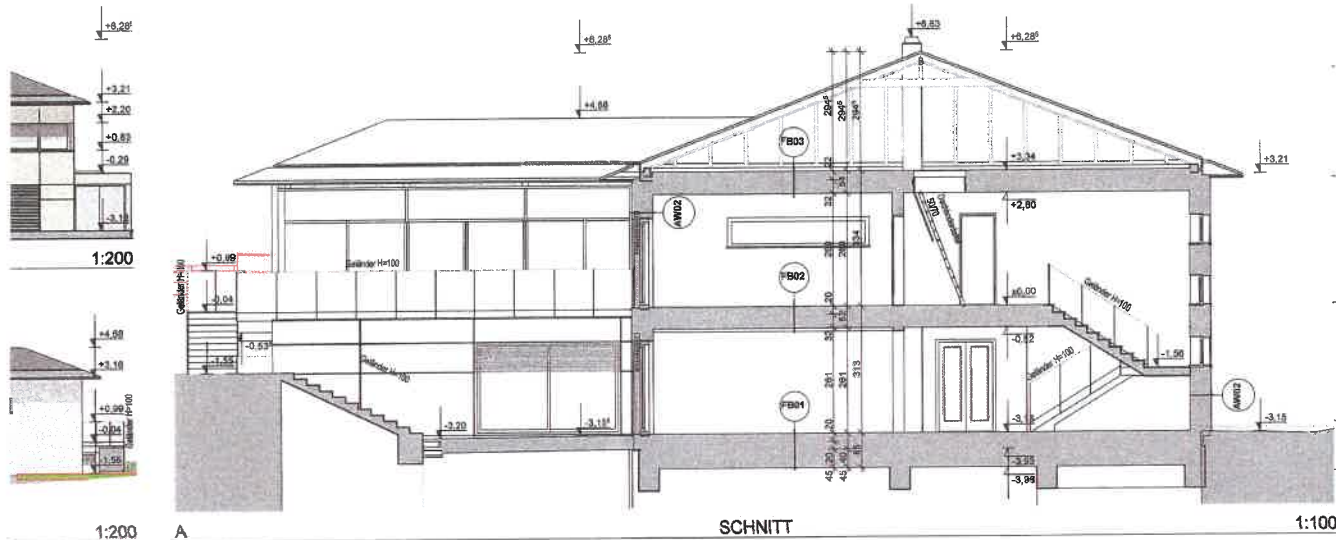


LEGENDE

	Wanddurchbruch		Mauerwerk (wärmedämmend)	WDB	Wanddurchbruch
	Deckendurchbruch		Mauerwerk (nicht wärmedämmend)	DOB	Deckendurchbruch
	Bodenschlitz		unbewehrter Beton	FBD	Fussbodendurchbruch
	Bodendurchbruch		bewehrter Beton	DBA	Deckenaussparung
	OK Fertigbau		Stein	FDO	Fundamentdurchbruch
	UK Fertigbau		Stahl (allgemein)	VSS	Wandschlitz
	OK Rohbau		Holz (allgemein)	WA	Wandaussparung
	UK Rohbau		Holzwerkstoffe	DA	Deckenaussparung
			Dämmstoff (hart)	FBA	Fussbodenaussparung
	Höhenangabe einer wesentlichen Fläche		Dämmstoff (weich)	RBL	Rohbaubaute
	Höhenangabe eines Punktes in einem Bauwerk - Fertigmass		Kunststoff (allgemein)	Arch	Architekturbauweise
	Höhenangabe eines Punktes in einem Bauwerk - Rohbaumaß		Dichtstoff (allgemein)	STL	Stoßkante
			Glas	GL	Glaslichte
			Gips (Gipskartonplatte)	STAM	Stoßkantenmaß
			Erdmaterial (allgemein)	EI-xx	Feuerwiderstandsklasse
			Bestand	OK	Oberteile
	Medien		Abbruch	UK	Unterteile
	Fernwärme		Neubau	DOK	Deckenoberkante
	Gas			DUK	Deckenunterkante
	Strom			FBDK	Fussbodenoberkante
	Heizung			FDUK	Fundamentunterkante
	Regenwasser			FDOK	Fundamentoberkante
	Schmutzwasser			STUK	Sturzunterkante
	Wasser			STH	Sturzhöhe
				FFF	fertige Parapethöhe
				L	Luftungsschacht
				PT	Putztüren
				KT	Kehtüren
				ABL	Abtuf
				ZUL	Zuluft
				YSG	Verbund-Sicherheitsglas
				ESG	Einscheiben-Sicherheitsglas
				DBA	Druckbelüftungsanlage
				DES	Druckentlüftungsschacht
				BO	Belüftungsöffnung
				OIO	Oberstromöffnung
				AO	Abstromöffnung mit Überdruckentlastungsorgan
				BSK	Brandschutzklappe

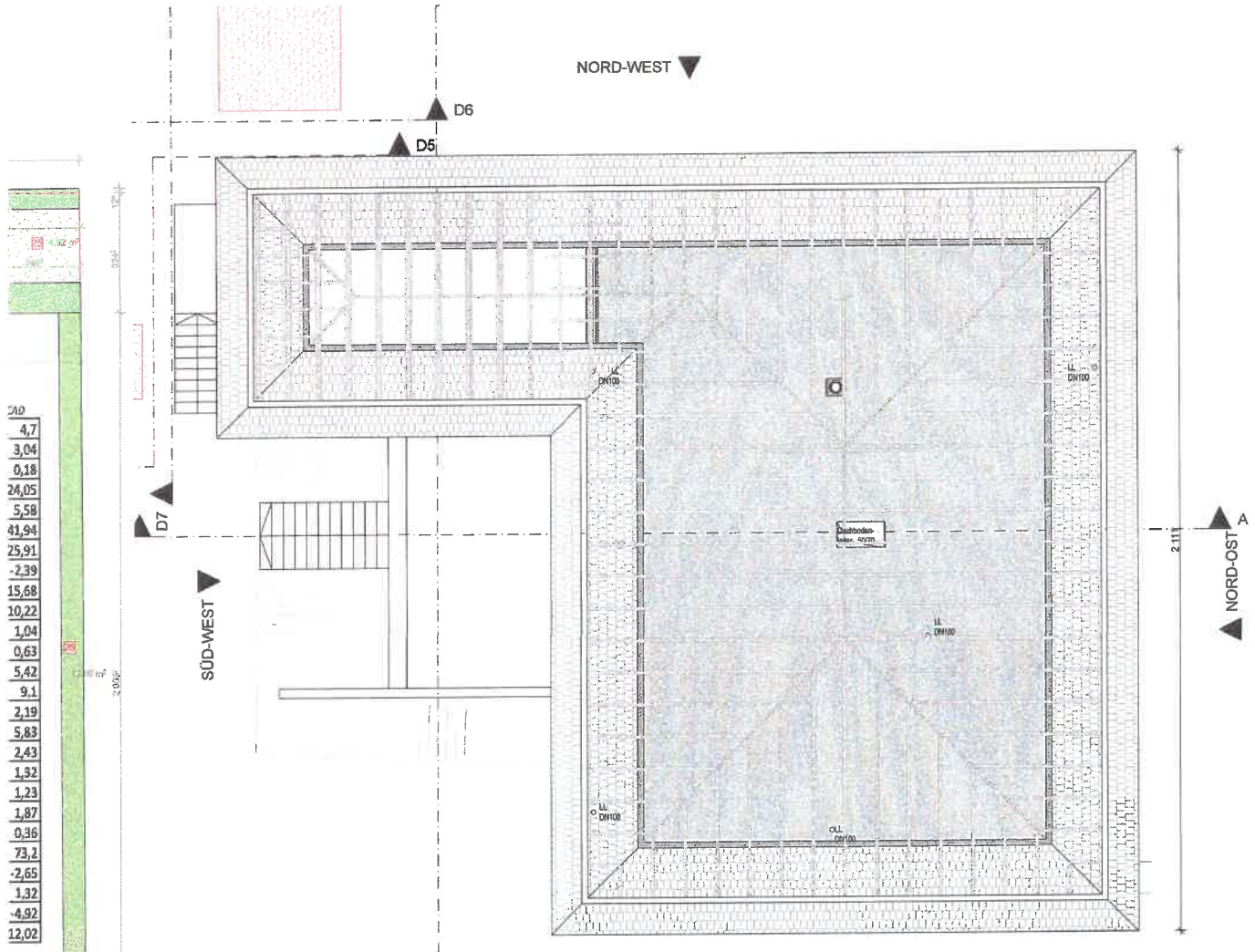
Grundstücksfäche 924 m²

BEBAUTE FLÄCHE
 23,23x5,945 + 13,495x14,24 = 330,27 m²



D5

- ☐ Gru
- ☐ Bet
- ☐ Bet
- ☐ nicht
- ☐ ver
- ☒ (50
- ☐ Ber
- ☐ Gru
- ☐ abt
- ☐ abt
- ☐ S
- ☐ abt
- ☐ T
- ☐ Sur
- ☐ Ver

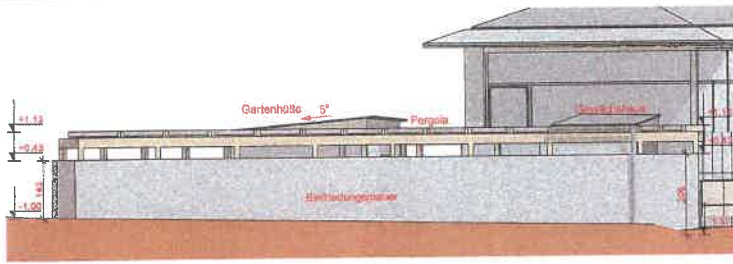


BAUBESCHREIBUNG:
Errichtet werden soll an
Gartenhütte und einem
Die Gartenterrasse soll
Gewächshauses, in ein
Die Einfriedungsmauer,
Körnung 2,5mm, ausge
Beschattungselementen i
Das Gewächshaus soll

LEGENDE

- Wanddurchdringung
- Deckendurchdringung
- Bodendurchdringung
- OK Fertig
- OK Rohbau
- OK Rohbau
- Höhenang. waagrecht
- Höhenang. einem Bau
- Höhenang. einem Bau
- Medien
- Fernwärme
- Gas
- Strom
- Heizung
- Regenwasser
- Schmutzwasser
- Wasser

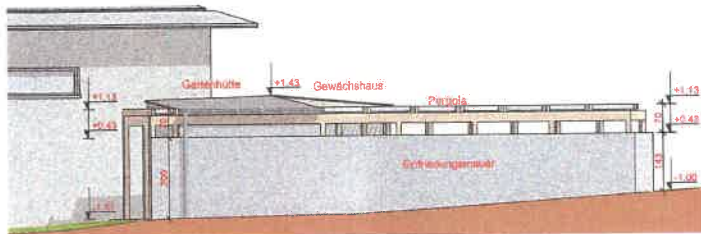
Grundstücksfläche
BEBAUTE FLÄCHE
23,23x5,945 + 13,49



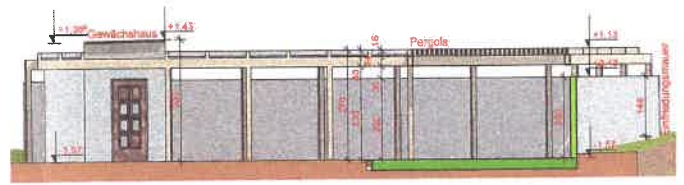
SÜD-WEST ANSICHT EINFRIEDUNG 1:100



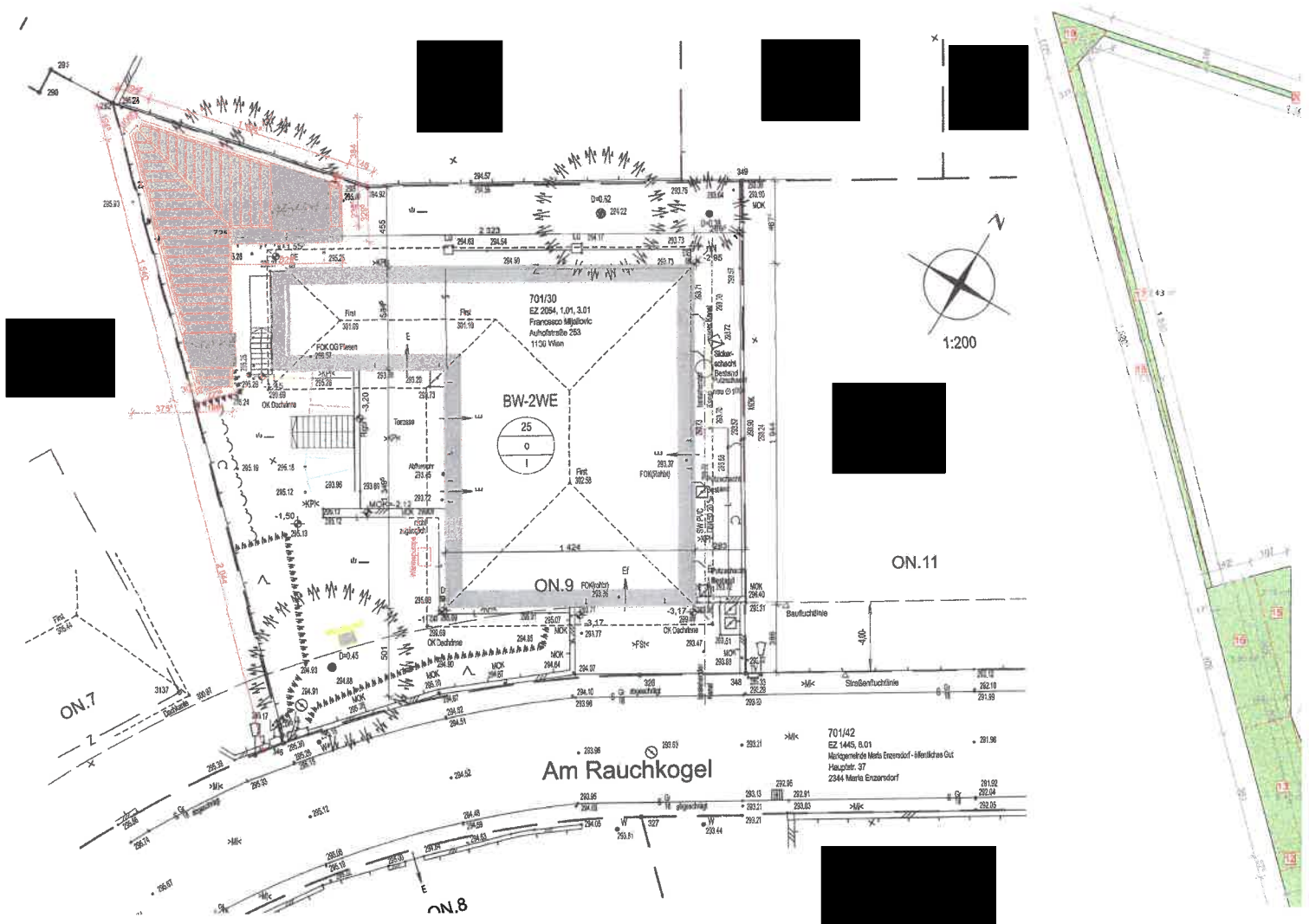
D6 SCHNITTANSICHT PERGOLA, NEBENGEBAUDE, EINFRIEDUNG 1:100



NORD-WEST ANSICHT EINFRIEDUNG 1:100



D7 SCHNITTANSICHT PERGOLA, NEBENGEBAUDE, EINFRIEDUNG 1:100





Fläche	Nachweis	Seite	Seite/Höhe Dreieck	Höhe Trapez	Faktor	errechnet	geim. CAD
1	Dreieck	8,255	1,14		0,5	4,71	4,7
2	Dreieck	4,89	1,24		0,5	3,03	3,04
3	Dreieck	2,2	0,16		0,5	0,18	0,18
4	Rechteck	8,235	2,315		1	24,06	24,05
5	Rechteck	4,89	1,14		1	5,57	5,58
6	Rechteck	4,89	8,57		1	41,91	41,94
7	Rechteck	11,775	2,2		1	25,91	25,91
8	Rechteck	1,5	1,595		-1	-2,39	-2,39
9	Dreieck	10,955	2,865		0,5	15,69	15,68
10	Trapez	4,09	2,63	3,045	0,5	10,23	10,22
11	Dreieck	4,165	0,525		0,5	1,09	1,04
12	Dreieck	2,2	0,575		0,5	0,63	0,63
13	Trapez	3,985	3,61	1,425	0,5	5,41	5,42
14	Rechteck	4,17	2,185		1	9,11	9,1
15	Dreieck	4,09	1,07		0,5	2,19	2,19
16	Rechteck	4,09	1,425		1	5,83	5,83
17	Dreieck	15,4	0,315		0,5	2,43	2,43
18	Dreieck	15,205	0,175		0,5	1,33	1,32
19	Dreieck	1,775	1,385		0,5	1,23	1,23
20	Trapez	11,815	11,945	0,185	0,5	1,96	1,87
21	Dreieck	1,46	0,5		0,5	0,37	0,36
22	Trapez	22,57	22,55	3,245	0,5	73,21	73,2
23	Rechteck	4,08	0,65		-1	-2,65	-2,65
24	Dreieck	22,55	0,125		0,5	1,41	1,32
25	Rechteck	2,465	2		-1	-4,93	-4,92
26	Rechteck	20,035	0,6		1	12,02	12,02

SUMME

227,51

227,28

Name:

Francesco Mijailovic

Adresse:

EMAIL-Adresse/Tel.Nr.:

Aktenzahl: **BAU-BB- 132/2019**

Datum: 10.03.2022

Betrifft: **Am Rauchkogel 9, Gst. 701/30, EZ 2054 KG
16118 Maria Enzersdorf**

Baubewilligung vom 22.05.2020

An die
Marktgemeinde Maria Enzersdorf
Hauptstraße 37
2344 Maria Enzersdorf

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Gemäß § 30 der NÖ BauO 2014 wird die Vollendung des o.a. Bauvorhabens angezeigt.

Dieser Anzeige sind angeschlossen:

- ☒ **§ 30-Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes**, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerks.
- ☐ **Lageplan** (2-fach) mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens
- ☐ **Befunde und Bescheinigungen**, die im Baubewilligungsbescheid vorgeschrieben wurden
- ☐ **Bestandsplan** (2-fach), bei anzeigepflichtigen Abweichungen (§ 15)

Bei Neuerrichtung einer Gas-Heizanlage:

(sofern diese nicht bereits mit einer eigenen Bauanzeige angezeigt wurde)

- ☐ **Bescheinigung des Heizungsinstallateurs** über die vorschriftsmäßige Aufstellung des Wärmeerzeugers
- ☐ **Skizze über den Standort der Heizanlage** (2-fach)
- ☐ **Technische Beschreibung** (2-fach)
- ☐ **Prüfbefund über den Gaskessel**
- ☐ **Befund eines Rauchfangkehrers** über den vorschriftsmäßigen Anschluss dieser Anlage an den Schornstein (Eignungsbefund)

vertreten per Vollmacht Architekt
ARCHITEKT DIPL.ING. MICHAEL URBAN
STAATLICH BEFUGTER UND VERFÜHRER ZULIEFERER
A-1110 VIENNA
HUTTENBERGERSTR. 23
TEL. 4-337 01/219/12
FAX 4-337 01/219/14
arch.urban@chello.at

Unterschrift(en) **BAUWERBER**
(nicht Bauführer !)

Beilagen erwähnt



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Amtsstunden: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

abgegeben am 26.5.2020

379/1

Baubehörde

Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr

Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Email

bauamt@mariaenzersdorf.gv.at

Herrn

Francesco Mijailovic

p.A. Arch. DI Michael Urban

Hütteldorfer Straße 232

1140 Wien

Zahl (bei Antworten bitte angeben)
BAU-BB-132/2019

Bearbeiter
DI Hermann Pum

Zeichen/Durchwahl
sk/217

Datum
22.05.2020

BESCHEID

Spruch

I.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt über das Ansuchen von Herrn Francesco Mijailovic, vertreten durch Architekt DI Michael Urban, vom 11.09.2019, zuletzt geändert/ergänzt mit Eingabe vom 20.05.2020, und aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die

baubehördliche Bewilligung

für das Vorhaben

«Durchführung von Umbauarbeiten und Errichtung einer baulichen Anlage»

in 2344 Maria Enzersdorf, Am Rauchkogel 9, Grundstück Nr. 701/30, EZ 2054, KG 16118 Maria Enzersdorf

II.

Die Ausführung des Bauvorhabens ist an folgende Auflagen gebunden:

1. Es sind ausschließlich Bauprodukte zu verwenden, welche nachweislich den Leistungsanforderungen gemäß Baustoffliste ÖA bzw. ÖE idgF. entsprechen, oder eine gültige bautechnische Zulassung besitzen.
2. Sämtliche tragenden Konstruktionsteile sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und auszubilden.
3. Die anfallenden Dach- und Oberflächenwässer sind in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Das punktuelle Versickern von Oberflächenwässern ist nicht zulässig.
4. Sämtliche Bauarbeiten sind unter Sicherung des Altbestandes durchzuführen; nötigenfalls sind die Arbeiten händisch durchzuführen.
5. Absturzgefährdete Stellen sind mit einem mindestens 1 m hohen, normgerechten standsicheren Geländer laut ÖNORM B 5371 abzusichern. Absturzsichernde Verglasungen sind aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) auszuführen.

6. Verglasungen in Türen und vertikale Verglasungen müssen bis 1,5 m Höhe über Standfläche aus Sicherheitsglas (ESG) oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material hergestellt oder unfallsicher abgeschirmt werden; davon ausgenommen sind Fenster ab einer Brüstungshöhe von 90 cm.
7. Vertikale Verglasungen aus Sicherheitsglas (ESG) mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4m müssen über Schutzvorrichtungen verfügen oder konstruktive Maßnahmen aufweisen, die bei Verbruch der Verglasung eine Gefährdung von Personen durch herabfallende Glasstücke verhindern.
8. Stiegenläufe mit mehr als drei Stufen sind mit einem Handlauf auszustatten (vgl. ÖNORM B 5371, Pkt. 12.4)
9. Die Kanalisationsanlage ist entsprechend der ÖNORM B 2501 bzw 2503 auszuführen.
10. Es dürfen außer Schmutz- und Oberflächenwässer keine Fremdwässer (Quellen, Drainagen, Brunnenüberläufe, Abwässer aus Schwimmbecken udgl.) in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
11. Die elektrischen Installationen sind gemäß den einschlägigen Vorschriften durch ein konzessioniertes Elekrounternehmen auszuführen.

III.

Die Ausführung des Vorhabens hat unter Beachtung der mit einer Bezugsklausel versehenen Pläne und Beschreibungen sowie der Niederschrift über die erfolgte Vorprüfung vom 06.03.2020 zu erfolgen.

Gemäß § 23 Abs.1 der NÖ BauO 2014 umfasst diese Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs.2 oder 3 der NÖ BauO 2014 vorgelegt werden.

Kann eine Bescheinigung des Bauführers (§ 30 Abs.2 Ziff.3) nicht vorgelegt werden, hat der Bauherr gemäß § 30 Abs.3 der NÖ BauO 2014 eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hiezu Befugten (§ 25 Abs.1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

IV.

Durch die Amtshandlung sind Verfahrenskosten in Höhe von **EUR 144,80** entstanden, welche binnen 14 Tagen vom Bewilligungswerber mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Rechtsgrundlagen

die angeführten Gesetze beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Bescheiddatum) gültige Fassung

§§ 21 und 23 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BauO 2014) LGBl. 1/2015

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991), BGBl. 172

§ 1 der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978) LGBl. 3860/2

§ 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973) LGBl. 3800/7

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, auf die angeführten Rechtsgrundlagen, sowie auf die Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.

Die Vorprüfung gemäß § 20 der NÖ BauO 2014 hat ergeben, dass das Vorhaben in keinem offensichtlichen Widerspruch zu den Bestimmungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Marktgemeinde Maria Enzersdorf, der NÖ BauO 2014 und anderen bezug habenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen steht.

Nachdem die Grundgrenzen der Nachbarn Gst.Nr. 701/36, 701/35, 701/44 und 701/9 mehr als 10 m vom Bauvorhaben entfernt sind und deren subjektiv-öffentliche Rechte nicht beeinträchtigt werden können war eine Information dieser Nachbarn gemäß § 21 Abs.4 Ziff.2 lit.b) der NÖ BauO 2014 nicht erforderlich.

Es waren daher nur die Nachbarn Gst.Nr. 701/29, 701/31, 701/7 und 701/8 zu informieren.

Gemäß § 21 NÖ BauO 2014 wurden diese Parteien und Nachbarn nachweislich vom geplanten Vorhaben informiert und darauf hingewiesen, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten Einsicht genommen werden darf. Gleichzeitig wurden die Parteien und Nachbarn - unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verlust ihrer allfälligen Parteistellung - aufgefordert, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen ab der Zustellung der Information bei der Baubehörde einzubringen.

Diese nachweisliche Information erfolgte mit Schreiben vom 28.04.2020 und wurden innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwendungen erhoben.

Der Bauwerber wurde vom Ergebnis der Vorprüfung informiert.

Die Vorschreibung der Auflagen war zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Höhe der Verfahrenskosten setzt sich folgendermaßen zusammen:

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/7 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgender Tarifposten zur Anwendung gelangen:

TP 30 für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für die Veränderung der Höhenlage des Geländes, für die Aufstellung von Windrädern sowie für den Abbruch von Bauwerken € 65,50

Gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes durchgeführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan mit EUR 13,80 festgesetzt.

Berechnung der Verfahrenskosten:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 30 – Umbau	€	65,50
Verwaltungsabgabe gemäß TP 30 – bauliche Anlage	€	65,50
Kommissionsgebühren bei Teilnahme von 1 Amtsorgan und einer Verhandlungsdauer von 1 halben Stunde	€	13,80
Summe Verfahrenskosten	€	144,80

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung an den Gemeindevorstand einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich, telegrafisch, per Fax oder per E-mail im Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Enzersdorf eingebracht werden;
- diesen Bescheid genau bezeichnen (bitte die Aktenzahl angeben);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides, sowie
- einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

Ergeht zur Kenntnis an:

Planverfasser: Dipl.-Ing. Michael Urban, Hütteldorfer Straße 232, 1140 Wien

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

- Marktgemeinde Maria Enzersdorf – Abt. Infrastruktur
- Marktgemeinde Maria Enzersdorf – Abt. Wasserwerk

Der Bürgermeister

DI Johann Zeiner



Ing. Christian Stöckl
für die Richtigkeit der Ausfertigung
Abteilungsleiter

Beilagen für Bauwerber:

- 1 Parie Pläne (C)
- 1 Baubeschreibung (C)
- Niederschrift der Vorprüfung
- Baubeginnsmeldung
- Fertigstellungsmeldung
- 1 Zahlschein

Hinweis für Bauwerber:

Zur Vergebührung aller Antragsbeilagen sind **Bundesabgaben** in der Höhe von **EUR 138,50** zu entrichten. (2 x 14,30 Ansuchen, 3 x 3,90 Beschreibung, 3 x 7,80 Pläne, 3 x 7,80 Niederschrift der Vorprüfung, 1 x 21,80 Energieausweis ausführlich, 2 x 3,90 Energieausweis kurz, 1 x 21,80 Vorstatik)



ARCHITEKT DI. MICHAEL URBAN

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER

HÜTTELDORFER STASSE 232, 1140 WIEN

+43 664 3019004, mail@arch-urban.at

BEHÖRDE

Gebühr in Höhe von
€ 7,80 gemäß §14 GebG
i.d.F. BGBl. I 144/2001
entrichtet.

EINREICHPLAN

Am Rauchkogel, Umbau eines bestehenden
Einfamilienhauses

in 2344 Maria Enzersdorf, Am Rauchkogel 9

KELLERGESCHOSS, ERDGESCHOSS, SCHNITT, ANSICHT,
LAGEPLAN, DACH

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

Francesco Mijailovic

BAUWERBER:

Francesco Mijailovic

BAUBEHÖRDE:

LAND

Niederösterreich

KAT. GEM.

Maria Enzersdorf (16118)

E.Z.

2054

GST. NR.

701/30

PROJ. NR.

MIJ2

PLAN NR.

02.1

DATUM

22.02.2020

ÄNDERUNG

Verglasung Terrasse

MASZSTAB

1:100, 1:200

PLAN GR.

BAUFÜHRER:

PLANVERFASSER:



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Hierauf bezieht sich der Bescheid

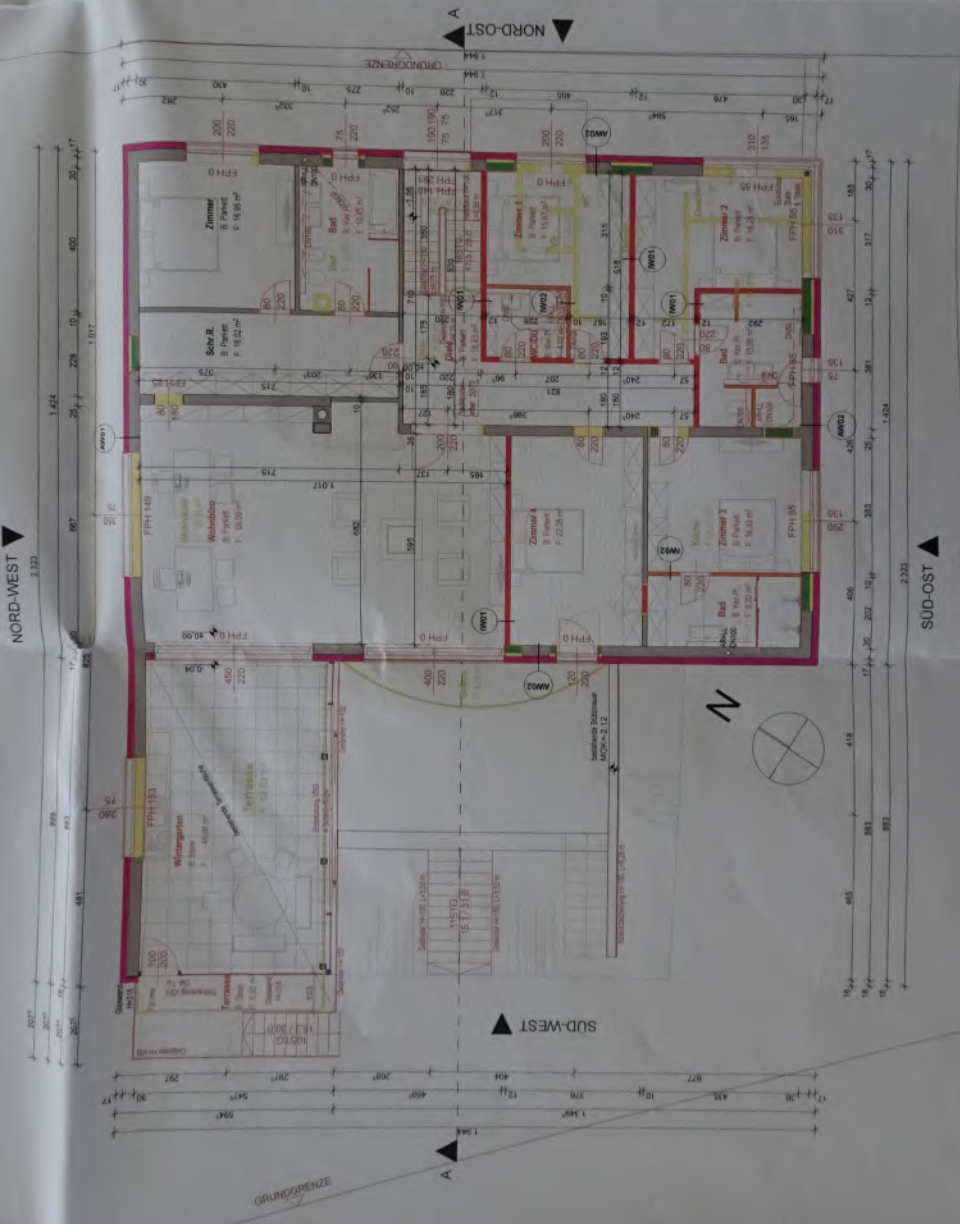
vom 22.05.2020

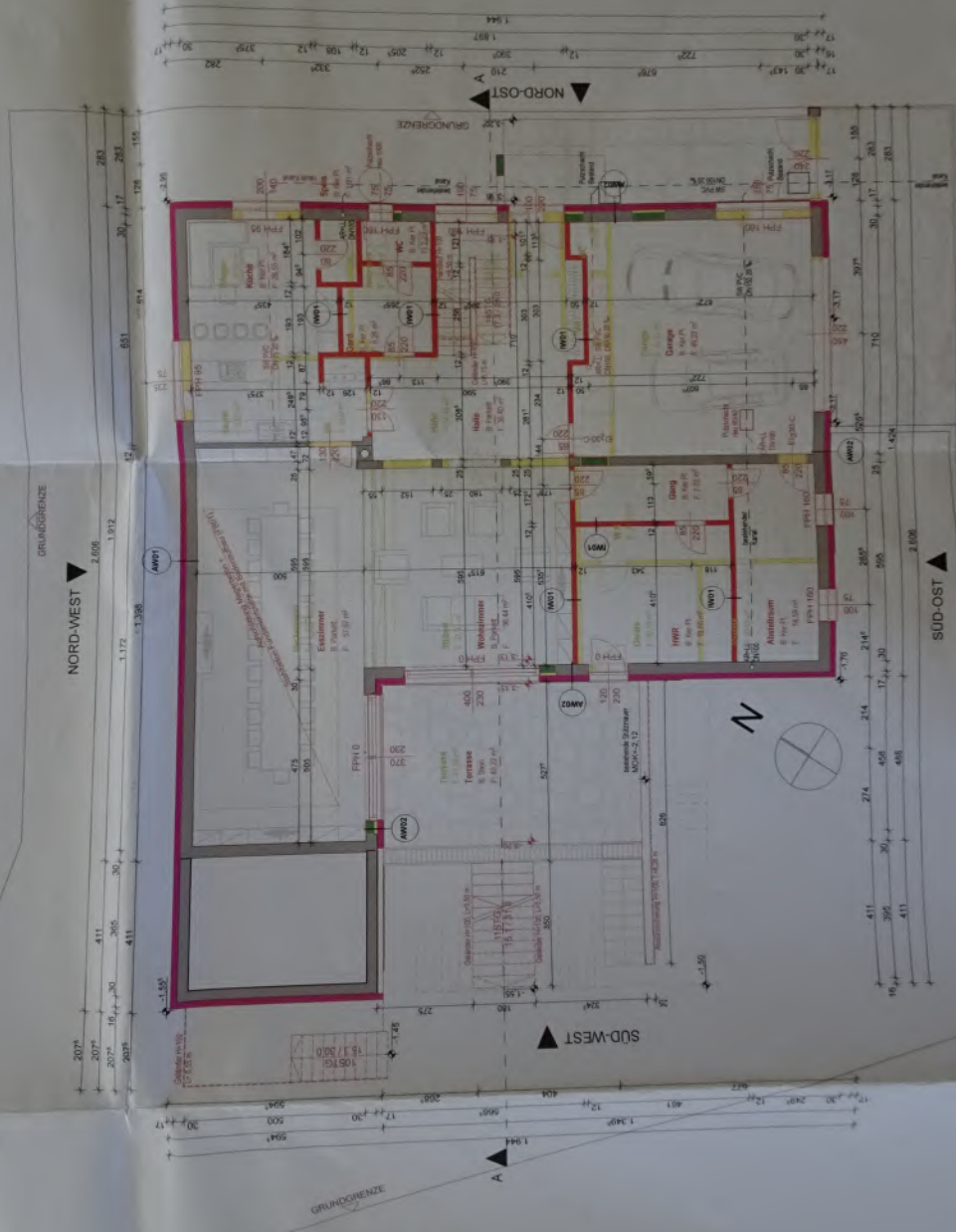
Zahl: BAU-BB-132/2019

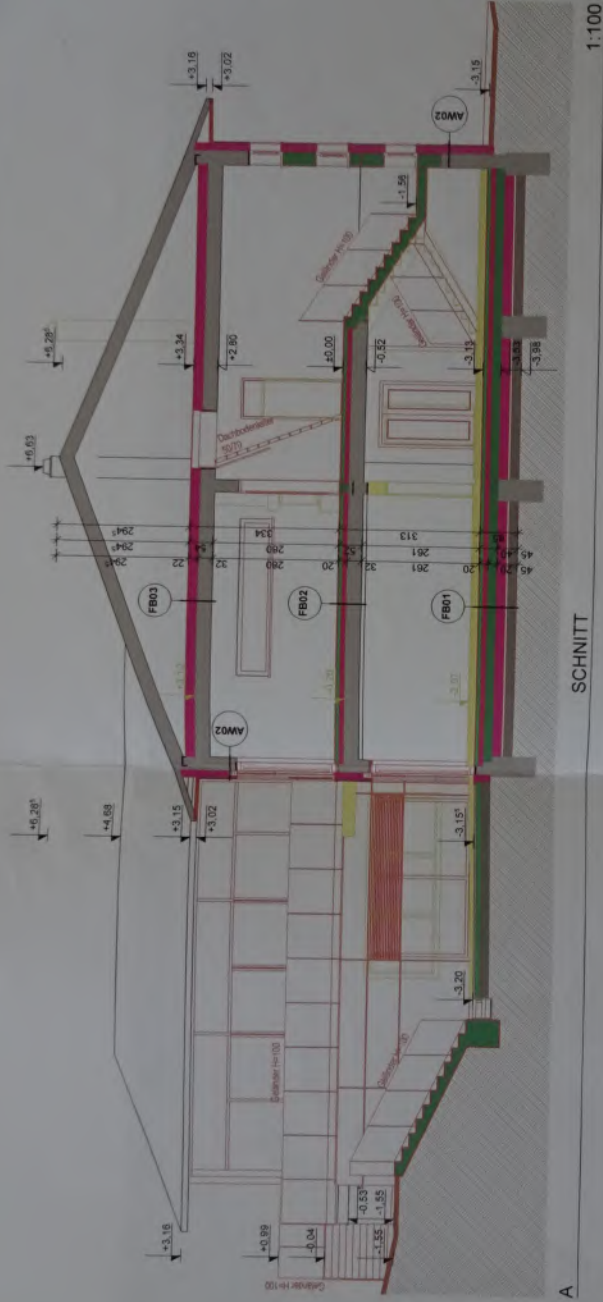
Für den Bürgermeister

Ing. Christian Stöckl

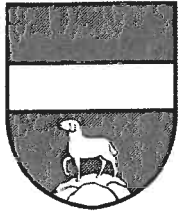
Amtsleiter Baubehörde







1:100



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: +43 676 88403-0, Telefax +43 676/88403-246

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Amtsstunden: Montag und Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Herr
Francesco Mijailovic
z. Hd. Hrn. Arch. DI Michael Urban
Hütteldorferstraße 232
1140 Wien

Baubehördliche Angelegenheiten

Parteienverkehr

Montag und Freitag 8-12 Uhr
Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr

Email

bausamt@mariaenzersdorf.gv.at

Zahl (bei Antworten bitte angeben)
BAU-BB-28/2018

Bearbeiter
Ing. Christian Stoczek

Zeichen/Durchwahl
sc/212

Datum
19.07.2019

B E S C H E I D

S p r u c h

I.

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz stellt über das Ansuchen von Herrn Francesco Mijailovic, vertreten durch Hrn. Arch. DI Michael Urban vom 24.06.2019 und aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest, dass

«das bestehende Wohnhaus»

auf der Liegenschaft in 2344 Maria Enzersdorf, Am Rauchkogel 9, Grundstück Nr. 701/30, EZ 2054, KG 16118 Maria Enzersdorf **als bewilligt gilt.**

II.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist in der Niederschrift vom 18.07.2019 festgehalten. Diese und der Bestandsplan von Arch. DI Michael Urban vom 19.06.2019 u. gutachtliche Stellungnahme des DI Christian Leppa vom 17.01.2019, GZ 19-231 bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Bescheides

III.

Durch die Amtshandlung sind Verfahrenskosten in Höhe von **EUR 9,25** entstanden, welche binnen 14 Tagen vom Antragsteller mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Rechtsgrundlagen

die angeführten Gesetze beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Bescheiddatum) gültige Fassung

§ 70 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BauO 2014) LGBl. 1/2015

§ 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973) LGBl. 3800/7

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, auf die angeführten Rechtsgrundlagen, sowie auf die Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Maria Enzersdorf.

Hat ein Gebäude im Bauland ursprünglich eine Baubewilligung aufgewiesen, wurde von dieser jedoch vor mehr als 30 Jahren ohne baubehördliche Beanstandung abgewichen und kann es nicht nach § 14 neuerlich bewilligt werden, gilt dieses Gebäude als bewilligt, wenn dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung beantragt wird, der Behörde die Zustimmung des Grundeigentümers (der Mehrheit der Miteigentümer) nachgewiesen wird und vollständige Bestandspläne vorgelegt werden (§ 70 Abs.6 der NÖ BauO 2014).

Das Zutreffen dieser Voraussetzungen wurde in der Niederschrift vom 18.07.2019 festgestellt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Höhe der Verfahrenskosten setzt sich folgendermaßen zusammen:

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/7 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgende(r) Tarifposten zur Anwendung gelangen:

TP 1 Für Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird € 9,25

Berechnung der Verfahrenskosten:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 1	€	9,25
Summe Verfahrenskosten	€	9,25

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung an den Gemeindevorstand einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, schriftlich, telegrafisch, per Fax oder per E-mail im Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Enzersdorf eingebracht werden;
- diesen Bescheid genau bezeichnen (bitte die Aktenzahl angeben);
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides, sowie
- einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

Der Bürgermeister


i.V. Michaela Haidvogel
(2. Vizebürgermeisterin)




Ing. Christian Stocck
für die Richtigkeit der Ausfertigung
Abteilungsleiter

Beilagen für Antragsteller:

- 1 Bestandsplan
- Niederschrift vom 18.07.2019
- gutachterliche Stellungnahme
- 1 Zahlschein

Hinweis für Bauwerber:

Zur Vergebührung aller Unterlagen fehlen noch **Bundesabgaben** im Wert von **EUR 53,30**
(1 x 14,30 Ansuchen, 2 x 7,80 Pläne, 2 x 3,90 Niederschrift u. 2 x 7,80 gutachtliche Stellungnahme)



ARCHITEKT DI. MICHAEL URBAN

STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
HÜTTELDORFER STASSE 232, 1140 WIEN
+43 664 3019004, mail@arch-urban.at

A	B	C	D	E
1	1	1	1	1
2	2	2	2	2
3	3	3	3	3
4	4	4	4	4

BESTANDSPLAN

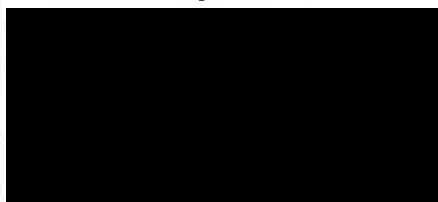
zur Konsentierung von Abweichungen gegenüber der Baubewilligung
im Zuge der Bauausführung vor mehr als 30 Jahren ohne
baubehördliche Beanstandung gemäß NÖ BO § 70 (6)
in 2344 Maria Enzersdorf, Am Rauchkogel 9

Gebühr in Höhe von
€ 7,80 gemäß §14 GebG
i.d.F. BGBl.I 144/2001
entrichtet.

KELLERGECHOSS, ERDGESCHOSS, SCHNITT, ANSICHT,
LAGEPLAN, DACH

GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER:

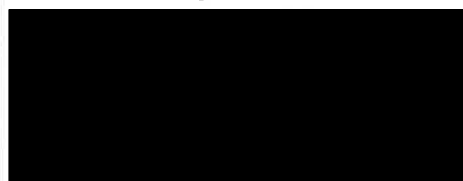
Francesco Mijailovic



per Vollmacht

BAUWERBER:

Francesco Mijailovic



per Vollmacht

BAUBEHÖRDE:



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Hierauf bezieht sich der Bescheid
vom 19.07.2019
Zahl: BAU-BB-28/2018
Für den Bürgermeister
Ing. Christian Stoczek
Abteilungsleiter
Baubehördliche Angelegenheiten

LAND

Niederösterreich

KAT. GEM.

Maria Enzersdorf (16118)

E.Z.

2054

GST. NR.

701/30

PROJ. NR.

MIJ2

PLAN NR.

01.1

DATUM

19.06.19

ÄNDERUNG

MASZSTAB

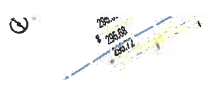
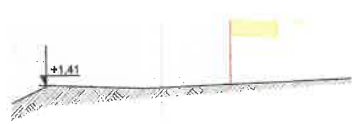
1:100, 1:200

PLAN GR.

BAUFÜHRER:

PLANVERFASSER:

ARCHITEKT DI. INGENIEUR MICHAEL URBAN
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
A-1140 WIEN
HÜTTELDORFER STASSE 232
TEL. +43 664 3019004
TEL. +43 31-9112191/14
mail@arch-urban.at



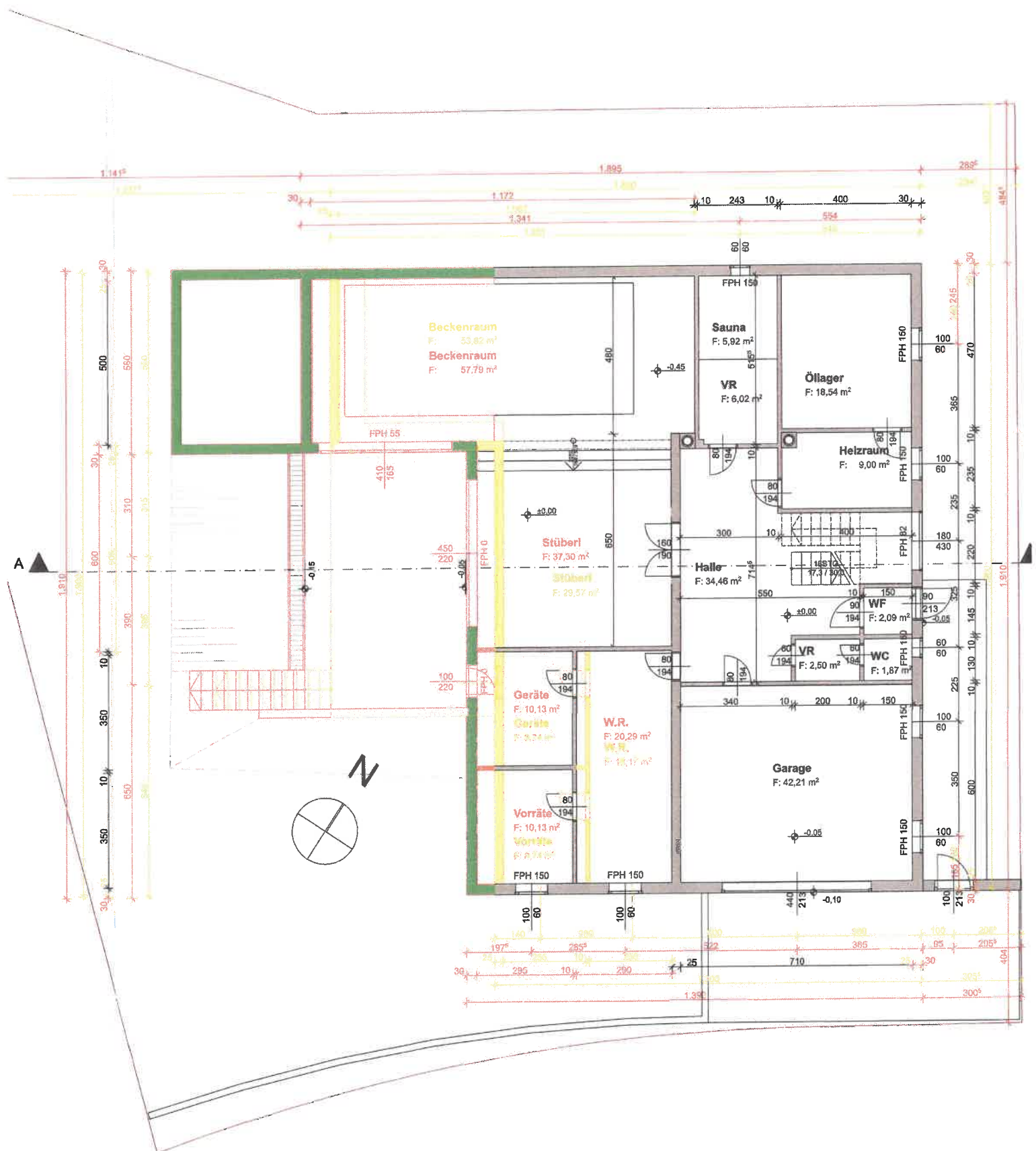
ANMERKUNG:

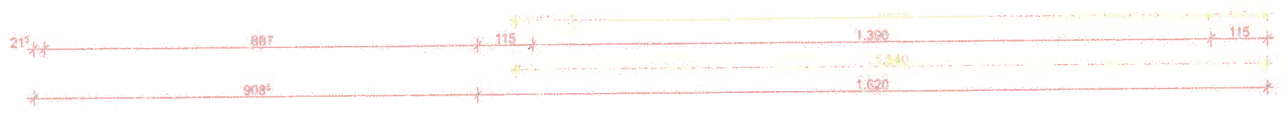
Die Grundgrenzen wurden nach der amtlichen Katastralmappe und den vorhandenen Teilungsplänen, jedoch ohne Grenzverhandlung und somit rechtlich nicht gesichert, eingetragen.

Die Gebäudeaufnahme bezieht sich auf das aufgehende Erdgeschoßmauerwerk.

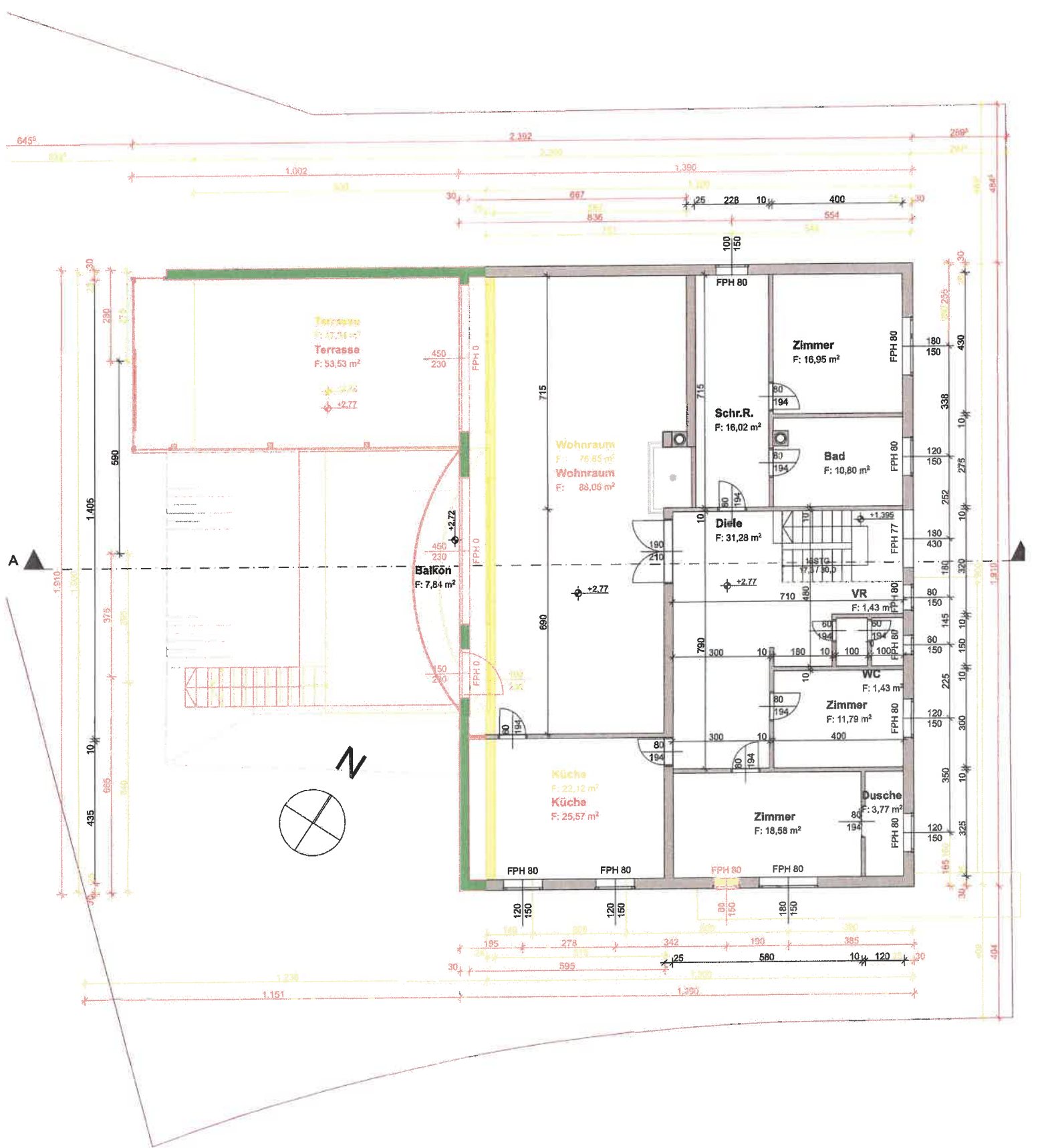
1:100

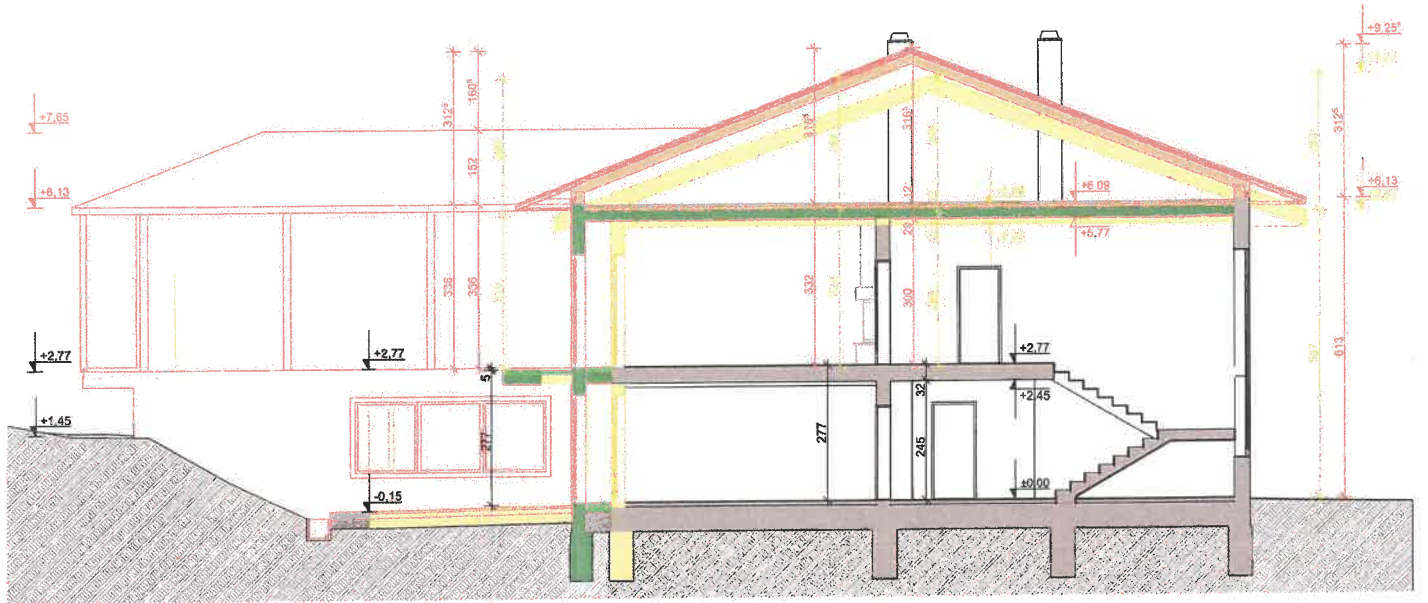
LAGEPLAN





1. DACH 1:

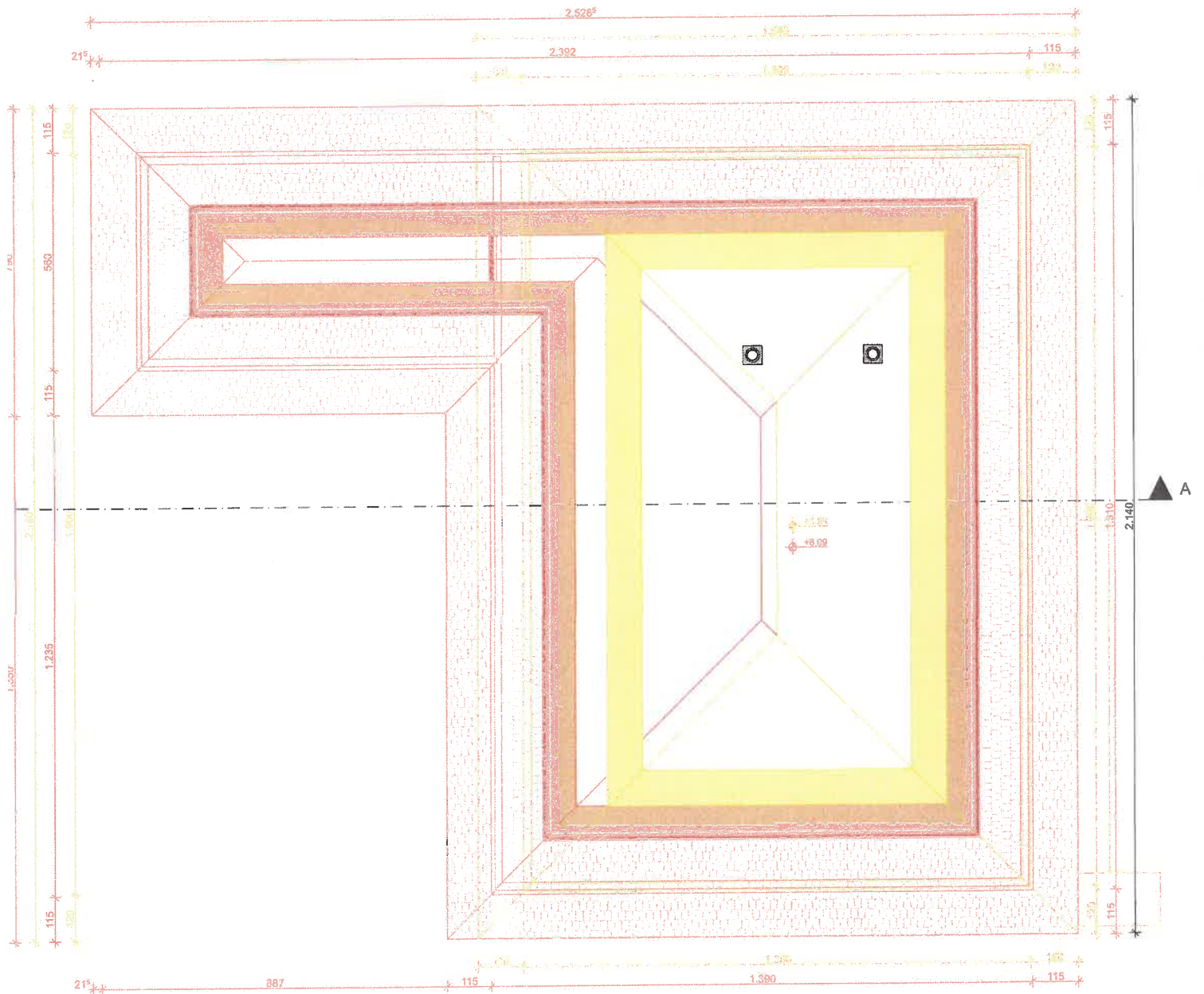




A

SCHNITT

1:100



Marktgemeinde Ma.Enzersdorf a.Geb.

Zl.: 2627/71
Reg. 153/0
Ma.Enzersdorf a.Geb.
Am Rauchkogel
EZ. 2054, Gst.Nr. 701/30

Ma.Enzersdorf a.Geb., 20. 7. 1971
Ing.Schn./Os

Baubewilligung

Zustellung zu eigenen Händen

B E S C H E I D
=====

Mit Schreiben vom 40. 6. 1971 wurde um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft Ma.Enzersdorf a.Geb., Am Rauchkogel, EZ. 2054, Gst.Nr. 701/30 angesucht.

Hierüber fand gemäß den Bestimmungen des § 99 der Bauordnung für NÖ. (LGB1.Nr. 166/69) und §§ 40 - 44 AVG. 1950 der kommissionelle Lokalausgleich am 14. 7. 1971 statt.

Der Lokalausgleich hat ergeben:

Die Parzelle 701/30, EZ. 2054 soll durch ein ganz unterkellertes, ebenerdiges Einfamilienhaus in Massivbauweise zur Verbauung gelangen, wobei der Vorgartenabstand zum Straßenzug Am Rauchkogel eine Tiefe von 5,50 m, der rechte Seitenabstand des Hauptgebäudes eine Breite von 3,10 m aufweisen soll. Angebaut an diese Grundstücksgrenze sowie an die Straßenfluchtlinie selbst, soll ein doppelboxiger Einstellraum in Form eines Zubaus ebenfalls zur Errichtung gelangen. Im Kellergeschoß erscheinen nebst den Heizräumen , bestehend aus einem Brennerraum und einem Tankraum, 2 Vorratsräume, 1 Saunaraum mit angeschlossenem Liegeraum sowie ein Aufenthaltsraum auf. Gegen den Garten ist der Anbau eines Schwimmbeckenraumes mit vorgelagerter Badeterrasse vorgesehen, wogegen der Garagenzubau nicht unterkellert erscheint. Das Erdgeschoß soll nebst einem Wohnraum mit angrenzenden Esplatz, 1 Wohndiele, 1 Küche, 1 Speis, 1 Wirtschaftsraum, 1 Garderobe, 1 Abort, 1 Baderaum sowie die Schlafgruppe, bestehend aus 1 Zimmer, 2 Kammern, 1 Schrankraum, 1 Schrankflur sowie einem Badezimmer aufweisen. Über dem Schwimmbeckenanbau erscheint der Ausbau einer Freiterrasse in der ganzen Flächenausdehnung gegeben.

Technische Beschreibung :

Fundierung: Streifenfundamente , Aufg. Mauerwerk: Ziegelmauerwerk aus Ziegeln NF, Außenmauern innen wärmeisoliert mit 2,5 cm Prefalith, Decken: über Keller und Erdgeschoß, Stahlbetonfertigteildecken, über Wohnraum Holztramdecke, unten mit gespundeter Holz-

Zl.: 2627/71

schalung als Deckenuntersicht versehen; darüber Wärmeisolierung aus 10 cm Tel-Wolle. Dach: 2-schaliges Kaltdach, bestehend aus überfälzter Holzschalung, darauf 2 Lagen Bitumenglasvliesbahnen und Dachhaut bestehend aus einbrennlackiertem Stahlblech. Fassade: weiß geschlämmtes Ziegelmauerwerk bzw. Holzverkleidungen. Türen: Vollbautüren, natur, in Stahlzargenstöcken. Fenster: Alu-Fenster mit Isolierverglasung, Fußböden: in den Aufenthaltsräumen schwimmender Estrich mit Tonplatten, PVC-Belag, Spannteppich; auf der Terrasse Waschbetonplatten. Trennwände: 7 cm starke DÜWA-WÄNDE, Stiegen: Stahlbeton-Massivstiege mit Steinplattenbelag, San.Inst.: Wasseranschluß an das Ortsnetz, vollständige Warm- und Kaltwasserinstallation für 2 Bäder mit WC, 1 Küche, Sauna und Schwimmbad. Heißwasserbereitung mit Zentralheizungskessel. Die Küchen- und Badeabwässer werden über eine Kläranlage in den Kanal geleitet, die Regenwässer werden direkt versickert. Im Keller ist ein Schwimmbecken mit ca. 56,70 m³ Wasserinhalt und Umwälzanlage vorgesehen. El.Install.: Stromanschluß an das Ortsnetz gesamte El-Installation unter Putz, im Keller Feuchtrauminstallation. Heizung: Warmwasser-Zentralheizung mit Ölfeuerung und Öllagertank im Keller. Einfriedung: an der Straßenfront und an der seittl. Grundgrenze lebender Zaun, an der rückwärtigen Seite eine geschlämmte Ziegelmauer. Abwasserbeseitigung: Anschluß an den Straßensammler als Mischannektierung.

Die Erschienenen nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Die nachweisbar geladenen Anrainer Dr. PIRCHNER und Gottfried und Maria HURKA sind zur Verhandlung nicht erschienen. Die erschienenen Anrainer Max FRIEDE u.Mtb. und KRATKY Leopoldine u.Mtb. erheben gegen die beabsichtigte Bauführung keinen Einwand.

Nach Prüfung ergeht nachstehender

S P R U C H

Gemäß §§ 98 und 100 der Bauordnung für NÖ. und auf Grund des Ergebnisses der am 14. 7. 1971 abgehaltenen Bauverhandlung sowie der vorgelegten Pläne wird dem Herrn

[REDACTED]
[REDACTED] Gregerstr.21/6/10 die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft Ma.Enzersdorf a.Geb., Am Rauchkogel, EZ. 2054, Gst.Nr. 701/30 erteilt.

Auf dieses Bauvorhaben finden die Bestimmungen der Bauordnung für NÖ. LGBl.Nr. 166/1969 in der geltenden Fassung und der Reichsgaragenordnung, Ges. vom 17. 2. 1939 Anwendung.

Zl.: 2627/71

Auflagen:

1. Das Bauvorhaben ist plan- und beschreibungsgemäß auszuführen und die einschlägigen Bestimmungen der Bauordnung für NÖ. sind einzuhalten.
2. Die straßenseitige Einfriedung ist mit einem höchstens 50 cm hohen Sockel, durchsichtigen Gitterfeldern und nach innen aufschlagenden Tor- und Türflügeln auszustatten.
3. Vor der Straßenfluchtlinie ist gemäß § 14 der Bauordnung für NÖ. über Verlangen der Baubehörde ein Gehsteig herzustellen. Vor Beginn der Arbeiten ist hinsichtlich des Niveaus, der Breite und der Ausführungsart das Einvernehmen mit dem Bauamt zu pflegen.
4. Der Hausfäkalkanal ist nach den Bestimmungen der Önormen B 2501 aus Steinezugrohren mit einer Mindestlichtweite von 15 cm zu legen und im Einvernehmen mit dem Bauamt mit der Anschlußleitung zu verbinden.
5. Die Innenkanalisierung ist derart durchzuführen, daß eine vereinfachte Trassenführung ohne Vorschaltung einer Kläranlage - bzw. Abscheider erfolgt. Vor Zuschüttung dieser Anlage ist um Beschau bei der Baubehörde anzusuchen.
6. Das aufgehende Mauerwerk und die Fußböden der nicht unterkellerten Wohnräume sind gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit dauerhaft zu isolieren.
7. Die Dachbodenfalltüre ist samt Stock feuersicher auszugestalten.
8. Die Außenmauern der Aufenthaltsräume sind hinsichtlich der Wärmedämmung so auszubilden, daß sie einer 38 cm starken Vollziegelmauer gleichwertig sind.
9. Die Rauchfänge sind vom zuständigen Rauchfangkehrermeister gleichenweise abziehen zu lassen. Vor Erteilung der Benützungsbewilligung ist ein Rauchfangbefund dem Bauamt vorzulegen.
10. Vor Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen zur Lagerung von Baustoffen, Aufstellung von Baugeräten und dergleichen ist rechtzeitig schriftlich beim Bauamt um Genehmigung anzusuchen.
11. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist unter Vorlage eines Rauchfangbefundes um die Erteilung der Benützungsbewilligung bei der Marktgemeinde Ma.Enzersdorf a.G. anzusuchen.

AUFLAGEN für GARAGEN

12. Das Tor, die Türe und die Fenster müssen feuerhemmend ausgestaltet sein. Die Türe ist außerdem selbstzufallend einzurichten.
13. Der Fußboden ist flüssigkeitsdicht und feuerbeständig sowie fugenfrei und ölfest herzustellen, an seiner tiefsten Stelle ist eine Sammelgrube mit mindestens 0,16 m² Gitterfläche herzustellen.

Zl.: 2627/71

14. Die Sammelgrube muß so groß bemessen sein, daß sie die in den Behältern der eingestellten Kraftfahrzeuge befindlichen Treibstoffe aufnehmen kann; sie muß daher mind. 120 l fassen.
15. In der Nähe des Fußbodens und der Decke ist je eine Lüftungsöffnung von mind. 0,04 m² Querschnitt anzubringen, die mit einem Drahtnetz von etwa 3 mm Maschenweite abzuschließen ist.
16. Fahrzeuge-, Licht- und Starterbatterien dürfen innerhalb der Garage nicht geladen werden.
17. Das Rauchen sowie offenes Licht und Feuer ist in der Garage und ihren feuergefährdeten Nebenräumen verboten; dies ist in der Garage deutlich sichtbar anzuschlagen.
18. In der Garage dürfen funkenbildende Arbeiten nicht vorgenommen und ständige Arbeitsplätze nicht eingerichtet werden.
19. Für die erste Löschhilfe ist an einer leicht erreichbaren, auffällig bezeichneten, trockenen Stelle je ein Gefäß mit mind. 5 Liter Sand und eine Wurfschaufel oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöscher und eine Löschdecke bereitzuhalten.
Der Handfeuerlöscher muß den Bestimmungen der ÖNorm F 1050 entsprechen und ist längstens alle 2 Jahre von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mit Angabe der Zeit ihrer Vornahme in geeigneter Handfeuerlöscher und eine Löschdecke bereitzuhalten.
Der Handfeuerlöscher muß den Bestimmungen der ÖNorm F 1050 entsprechen und ist längstens alle 2 Jahre von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mit Angabe der Zeit ihrer Vornahme in geeigneter Art nachzuweisen.

AUFLAGEN für ÖLFEUERUNGSANLAGEN

20. Der Heiz- und Öllagerraum muß durch ausreichend große Lüftungsöffnungen ständig mit dem Freien verbunden sein; Verkehrs- und Fluchtwege dürfen dadurch nicht verqualmt oder durch Flammen gefährdet werden.
21. Der Rauchfangzug darf durch eine mechanische Lüftungseinrichtung des Heizraumes nicht beeinträchtigt werden.
22. Lüftungsöffnungen des Lagerraumes müssen einen Querschnitt von wenigstens 0,25 x 0,26 m haben und gegen die Außenluft durch ein Drahtnetz mit höchstens 3 mm Maschenweite abgeschlossen sein. Wenn das Öl im Lagerraum nicht vorgewärmt wird, können die Lüftungsöffnungen durch Klappen bis auf einen ständig frei-bleibenden Querschnitt von mind. 100 cm² abgeschlossen werden; die Klappen müssen sich im Brandfalle von einem gesicherten Ort aus öffnen lassen.
23. Zur Beleuchtung des Heiz- und Lagerraumes darf nur elektr. Licht verwendet werden. Für die elektrischen Einrichtungen gelten die Vorschriften für elektrische Anlagen in erdschlußgefährdeten Räumen.

Z1.: 2627/71

24. Der Lagerbehälter muß aus Stahl oder einem gleichwertigen Baustoff bestehen sowie dicht, allseitig geschlossen und standsicher sein. Stahlbehälter sind gegen Rost zu schützen. Die Wandstärke muß dem äußeren und inneren Druck entsprechen. Die Behälter müssen eine geeignete Vorrichtung zum Ablassen von Wasser und Schlamm haben.
25. Freistehende Lagerbehälter müssen mind. zweiseitig zugänglich sein.
26. Die Einsteigöffnung der Behälter muß einen Durchmesser von mind. 60 cm haben; über dem Einstieg muß eine Höhe von mind. 1 m frei sein.
27. Die Fülleitung des Lagerbehälters ist mit einer Kappschraube zu verschließen. Der Füllstutzen ist auf Eigengrund zu situieren.
28. Das Lüftungsrohr des Zwischen- und des Lagerbehälters ist genügend hoch zu führen, damit beim Füllen der Behälter kein Öl aus der Lüftungsleitung ausfließen kann; es muß aber mind. 2,5 m über dem anschließenden Gelände ins Freie münden.
29. Jeder Behälter muß einen Ölstandsanzeiger haben. Ölstandsgläser dürfen nur bei Behältern bis 500 l Fassungsraum verwendet werden. Schwimmervorrichtungen sind zulässig; die Ausmündung in der Behälterdecke muß möglichst eng und so hoch geführt sein, daß hier kein Öl austreten kann. Um Fehlanzeigen muß der Schwimmer im Behälter geführt sein.
30. Die Anlage ist so zu betreiben, daß die Nachbarschaft durch Rauch, Ruß, Lärm oder üblen Geruch nicht belästigt wird.
31. Es darf nur ein für Brenner taugliches Öl verwendet werden; der Flammpunkt muß über 55°C liegen.
32. Außer dem Heizöl und den für die Ölfeuerungsanlage notwendigen Schmiermitteln dürfen in Heiz- und Lagerräumen keine brennbaren Stoffe und verdichtete Gase gelagert werden. Leere Ölfässer sind zu verwahren und ehestens abzuführen.
33. Ölgetränkte Putzwolle und Putzlappen sind in eisernen Behältern zu verwahren.
34. Im Lagerraum ist das Rauchen und der Gebrauch von offenen Licht und Feuer durch Anschlag zu verbieten.
35. Für die erste Löschhilfe sind im Heizraum und im Lagerraum in der Nähe der Eingangstür handliche Gefäße mit trockenem Sand oder für Ölbrände geeignete Handfeuerlöcher bereitzuhalten. Die Handfeuerlöcher müssen den Bestimmungen der ÖNORM F 1050 entsprechen und sind längstens alle 2 Jahre von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist mit Angabe der Zeit ihrer Vornahme in geeigneter Art nachzuweisen.
36. Der Eintritt in den Heiz- und Lagerraum ist Unbefugten durch Anschlag zu verbieten.
37. Eine Betriebsvorschrift und eine schematische Zeichnung der Ölfeuerungsanlage sind im Heizraum anzuschlagen. In der Betriebsvorschrift sind die Kennzahlen der für die Anlage geeigneten Öle, die vorgeschriebenen Überprüfungen sowie Vorschriften über das Verhalten im Brandfalle und bei Gebrechen aufzunehmen.

Zl.: 2627/71

Verfahrenskosten:	1. Kommissionsgebühren	S	120,--
	2. Sachverständigengebühren	"	40,--
	3. Verwaltungsabgabe	"	580,--
		S	740,--
		=====	

Dieser Betrag ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, bar bei der Gemeindekasse im Amtshaus, Ma.Enzersdorf a.Geb., Riemerschmidgasse 7 oder mittels beiliegendem Erlagschein zur Einzahlung zu bringen.

B E G R Ü N D U N G

Dieser Bescheid bedarf gemäß § 58, Abs. 2, AVG. 1950 keiner gesonderten Begründung, da dem Standpunkt des Einschreiters vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und vom öffentlich rechtlichen Standpunkt kein Einwand bestand.

Die Vorschreibung der Gebühren stützt sich auf die Bestimmungen der §§ 76 - 78 AVG. 1950, BGBl.Nr. 172/50 in seiner jeweils gültigen Fassung, bzw. auf die Bestimmungen des § 1 ff, Tarif A und B, Verordnung der Nö. Landesregierung vom 28. 4. 1959, LG. 399 (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1959).

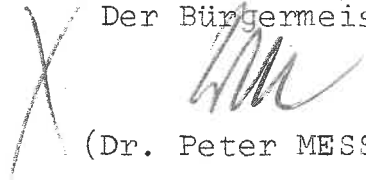
Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Berufung beim Bürgermeister der Marktgemeinde Ma.Enzersdorf a.G. eingebracht werden und ist an den Gemeinderat der Marktgemeinde Ma.Enzersdorf a.G. zu richten.

Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, eine ausreichende Begründung zu enthalten und ist mit einem S 15,-- Bundesstempel zu versehen.

Der Bürgermeister :


(Dr. Peter MESSINGER)

Zl.: 2627/71

Ergeht an:

1. - 5.) Bauw.u.Grundeigent.: [REDACTED]
- 6.) Planverf.: Arch.Dipl.Ing.Dr.Egon PRESOLY
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 64
- 7.) [REDACTED]
- 8.) [REDACTED]
- 9.) [REDACTED]
- 10.) [REDACTED]
- 11.) M rktgemeinde Ma.Enzersdorf a.G. - Bauamt m. Pl. C
- 12.) Marktgemeinde Ma.Enzersdorf a.G. - Buchhaltung
- 13.) Finanzamt Mödling
- 14.) - 15.) zum Akt

EINREICHPLAN FÜR DEN NEUBAU EINES
WOHNHAUSES AUF GST. 701/30 EZ.
2054 DER KG. M.A. ENZERSDORF AM
BAUCHKOGEL

B. EZ. 1503
EOPOLDINE
ARIANNE
ENZERSDORF
GIESHUBLERSTR. 68

M/1/100

GRUNDEIGENTÜMER

BAUWERBER

BAULEITER

BAUBEHÖRDE

Ma. Enzersdorf a. G.

am 10. 10. 1972

Die Baubewilligung wurde
mit XL 949/72 erteilt.
Der vorliegende Plan
stimmt mit dem eingebrach-
ten überein.

Der Bürgermeister:

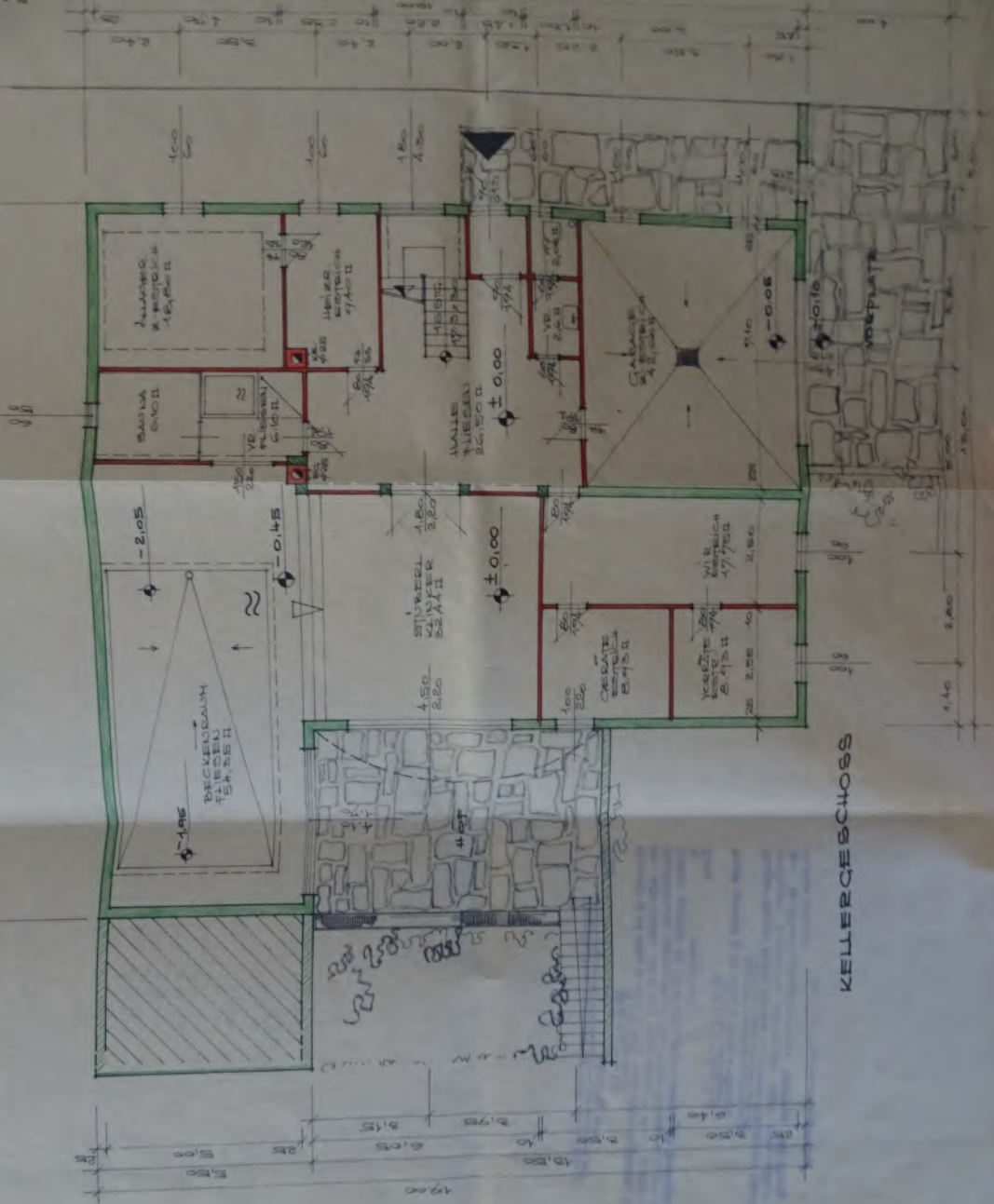


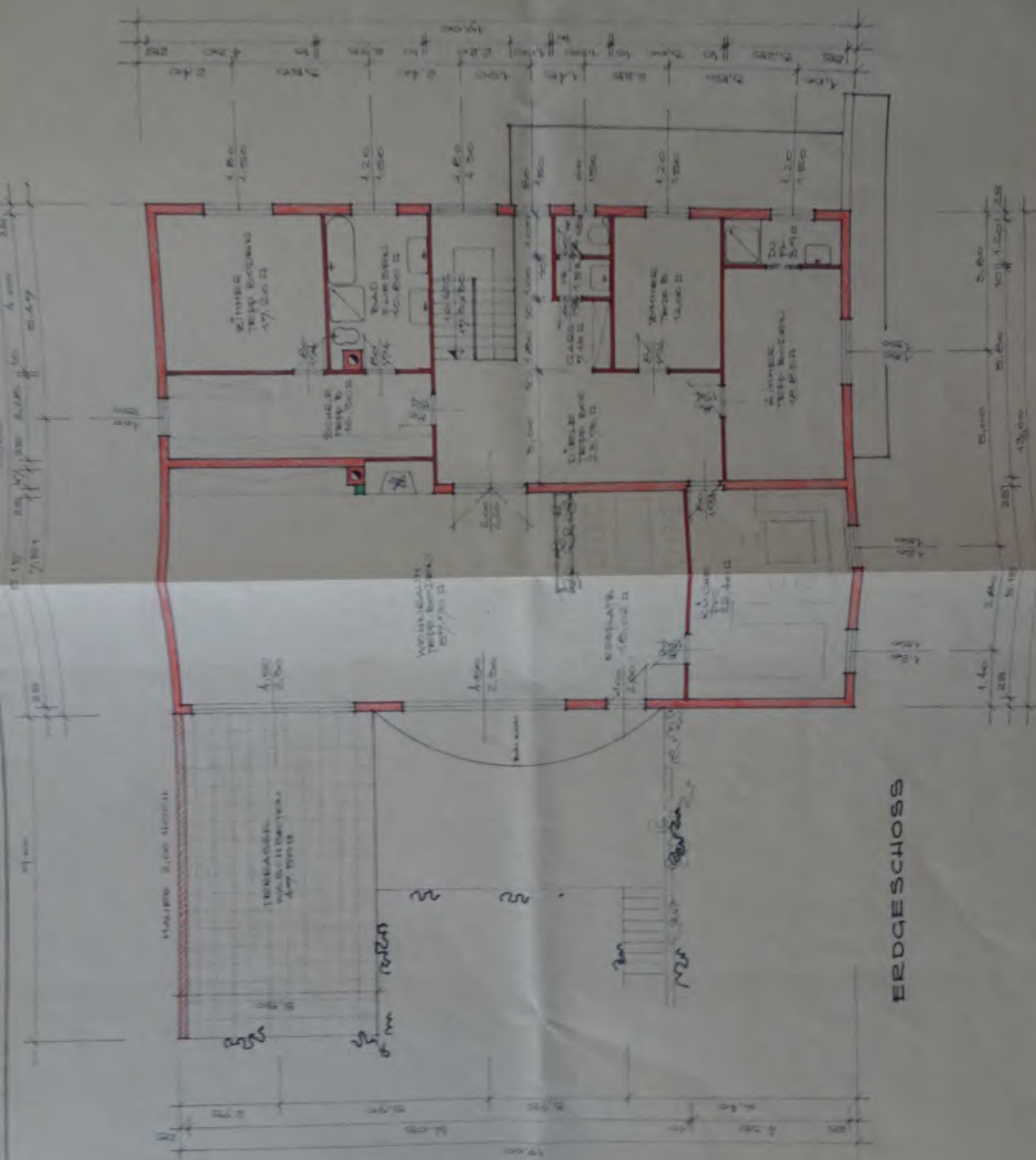
KLAUS MEISTER
KLAUS MAYER
M.A. ENZERSDORF A. G.
GIESHUBLERSTR. 19 TEL. 02244 4100



MA. ENZERSDORF, 10. JUNI 1972

GST. 701/31 EZ. 2040
DR. FRANZ WIEDELTRAUD
WIEDELTRAUD
WIEDEN 11, AM HODENPARZ 14





ESOTHSCHOS

SCHNITT

WEITEREUT P9
STÄBE 8/8

BETONFLZ
TAR-FOLIE
WÄRMEISOL
FERTIGTEILDECKE



FUSSBODENKONSTR.
TAR-FOLIE
WÄRMEISOL
FERTIGTEILDECKE

WÄRMEISOL
TAR-FOLIE
BETONFLZ

Bezirkshauptmannschaft Mödling

GZ.

IX-K-55

Mödling, am

Bescheid 3.7.72

Gemäß § 13 Abs. 2 und 7 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 450/1968, wird die auf diesem Plan projektierte Bauführung genehmigt. Der / Die Konsenswerber hat / haben gemäß §§ 73 ff AVG 1950 Kosten im Betrage von S - 30,- einzuzahlen.

Eine

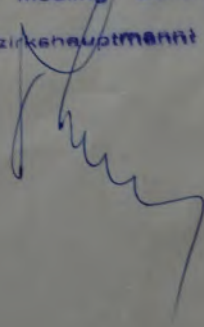
Begründung

kann gemäß § 56 Abs. 2 AVG entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach der erfolgten Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling Berufung erhoben werden.

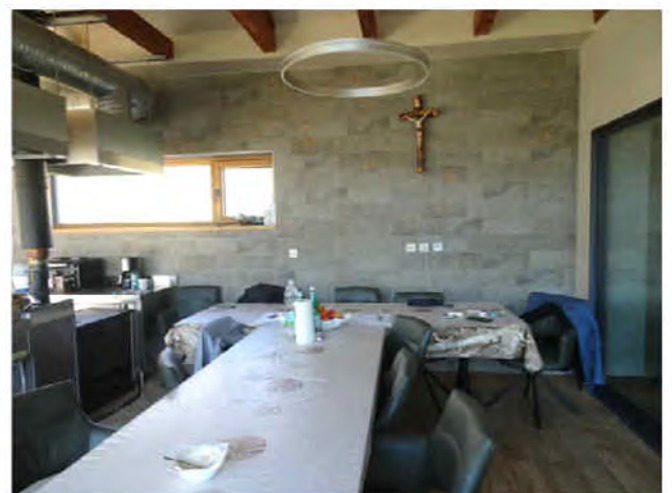
Für den Bezirkshauptmann

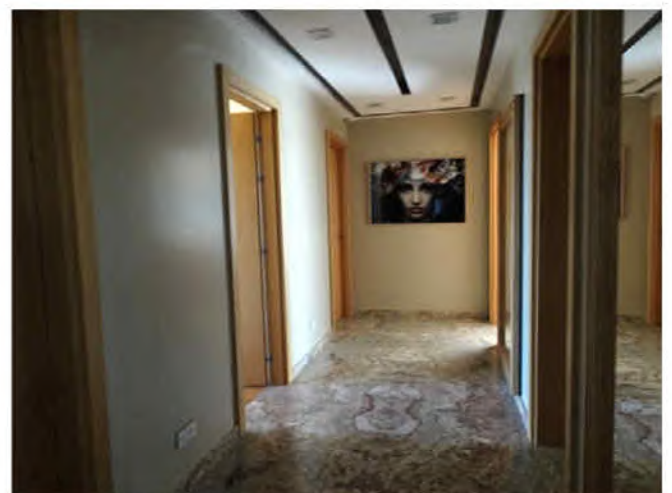


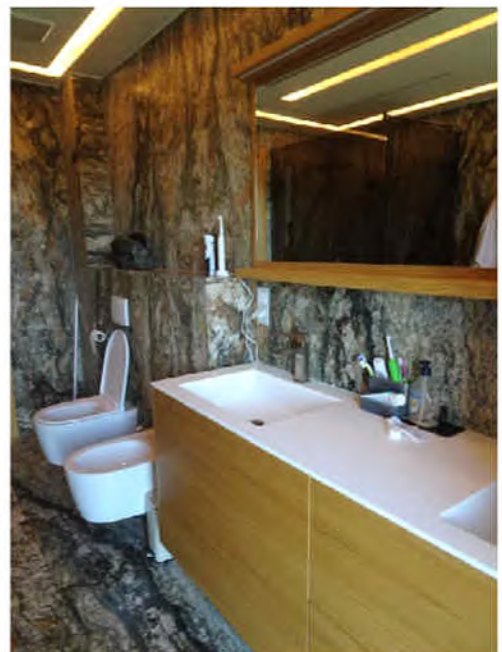
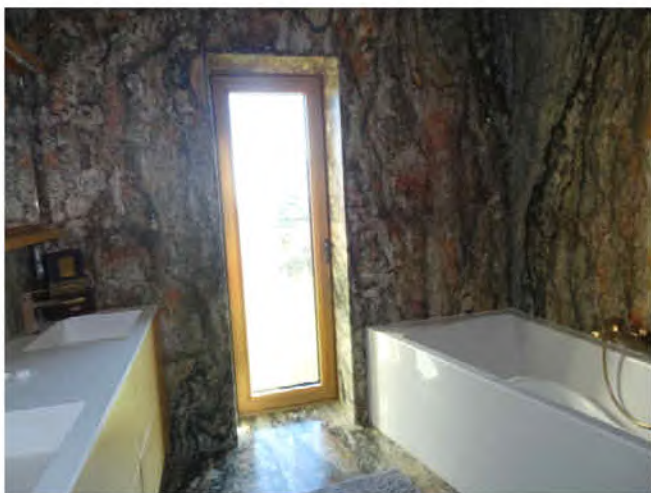
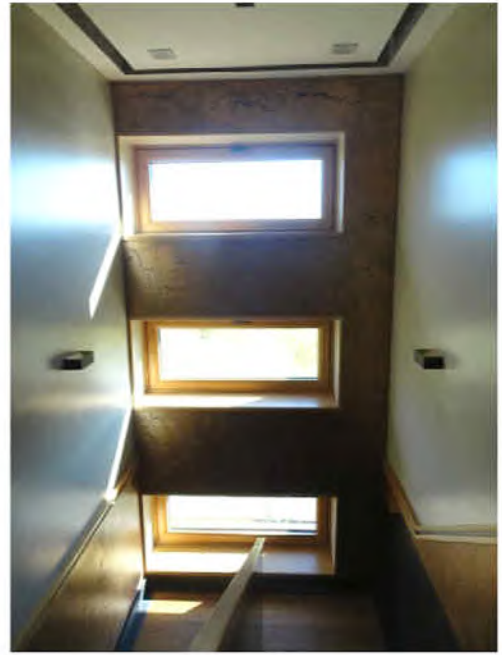
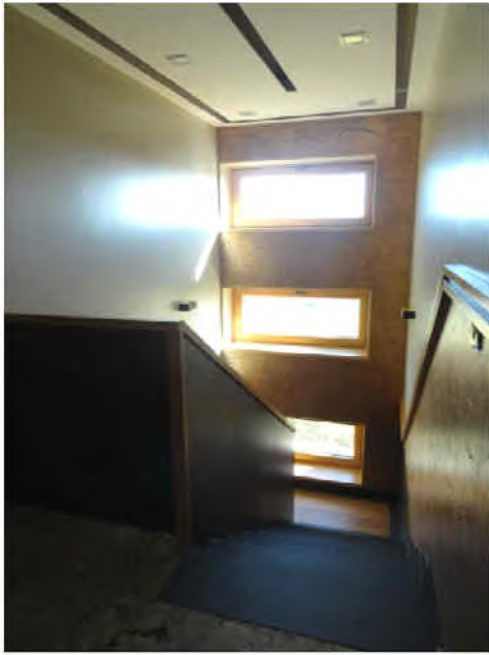


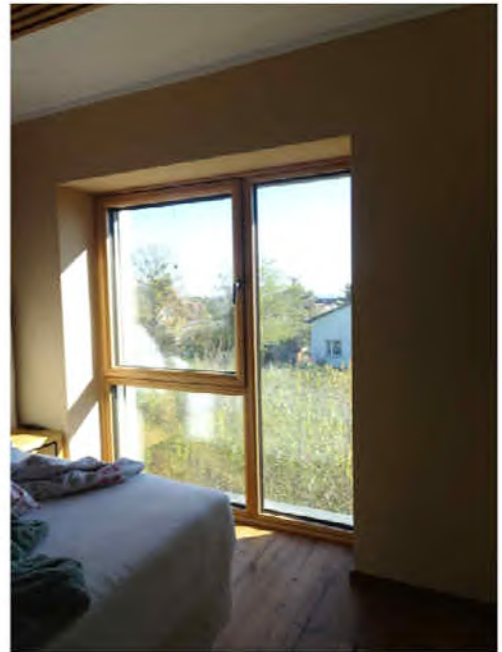


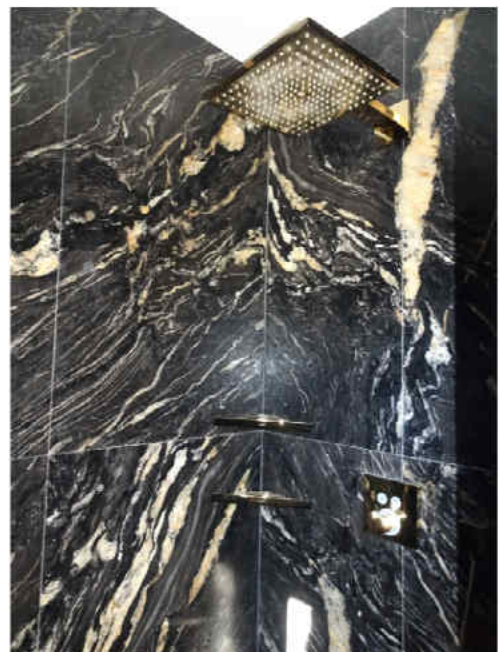
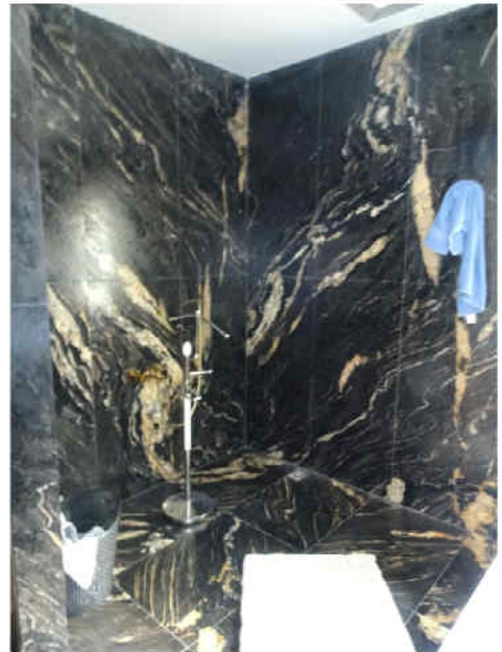
Erdgeschoß Wintergarten

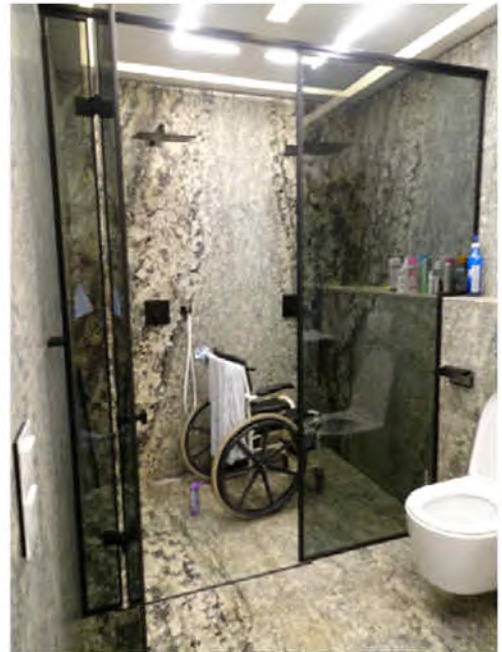
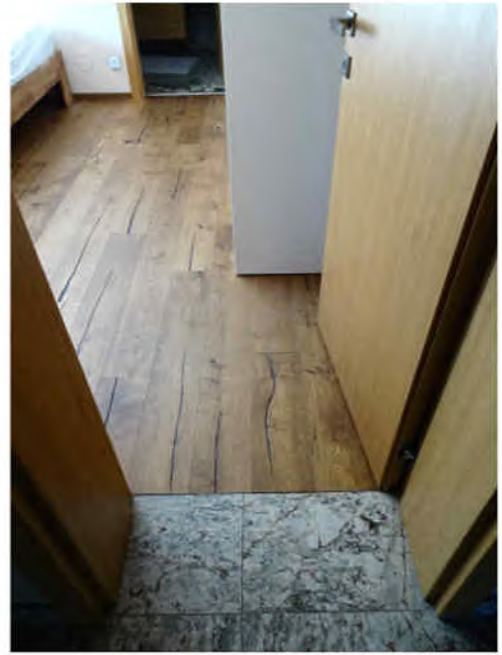


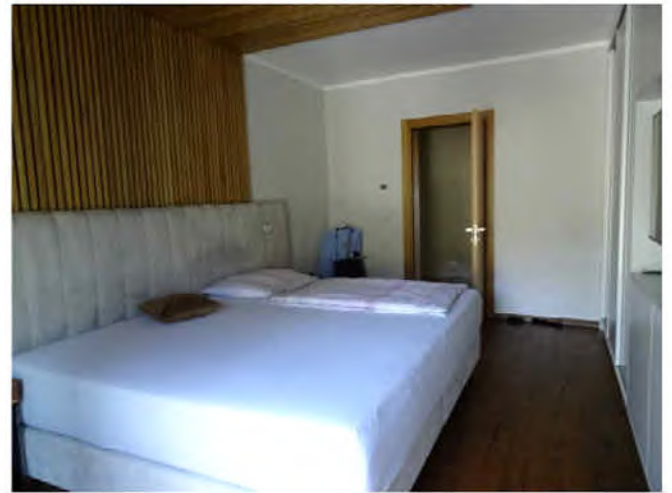


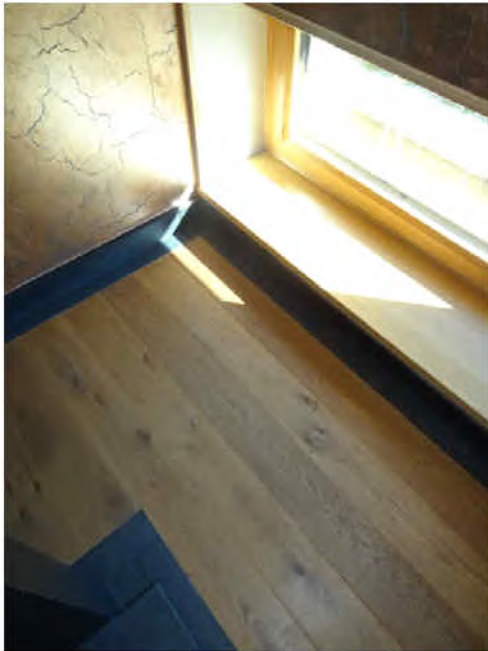




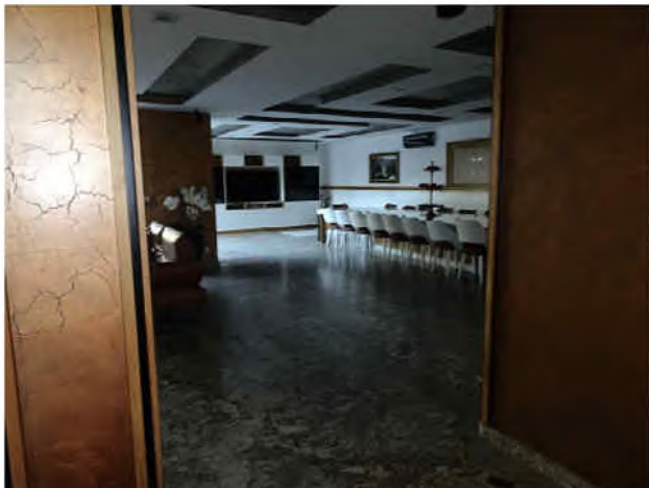








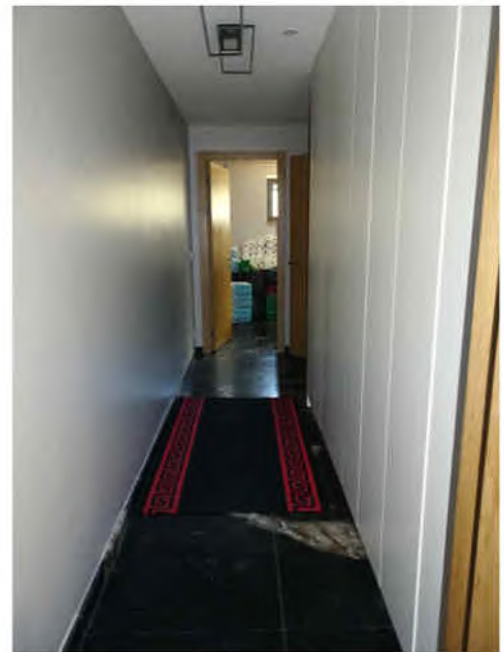
Kellergeschoß

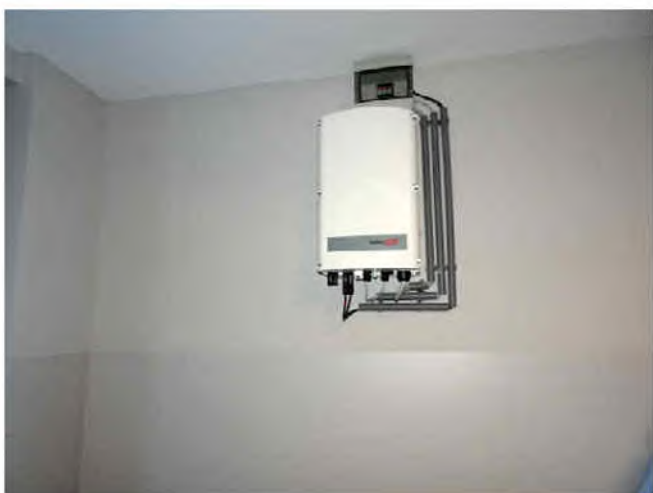






Garage







Dachboden



Erdgeschoß Wintergarten



Außenanlagen

